



Protokoll des Kantonsrats

43. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 27. Oktober 2016 (Vormittag)

Zeit: 8.30 – 12.20 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls vom 29. September 2016
3. Ergänzungswahl vom 25. September 2016 für ein Mitglied des Kantonsrats im Wahlkreis Oberägeri infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2015–2018; «Vakanz Andreas Meier», entstanden am 20. Juni 2016):
 - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl von René Kryenbühl
 - 3.2. Ablegung des Gelöbnisses von René Kryenbühl
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 4.1. Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend keinen Kostenvorschuss bei Kostenbefreiung
 - 4.2. Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Persönlichkeitswahl des Regierungsrats
 - 4.3. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Vereinbarkeit von «genderfit» mit der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates und weiteren Aspekten (z. B. staatliche Finanzierung) von «genderfit»
 - 4.4. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend die bisherigen Erfolge für mehr Fairness beim NFA
5. Kommissionsbestellungen:
 - 5.1. Budget 2017 und Finanzplan 2017–2020
 - 5.2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)
6. Geschäfte betreffend das Verwaltungsgericht des Kantons Zug:
 - 6.1. Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018
 - 6.2. Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2013–2018) und Wahl des Verwaltungsgerichtspräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2013–2018
 - 6.2.1. Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters am Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsdauer 2013–2018
 - 6.2.2. Wahl des Verwaltungsgerichtspräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2013–2018
 - 6.3. Verabschiedung von Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald
7. Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum von Junge Alternative Zug und JUSO JungsozialistInnen: 2. Lesung

8. Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
9. Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen: 2. Lesung
10. Geschäfte, die am 29. September 2016 nicht behandelt werden konnten:
- 10.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)
- 10.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten
- 10.3. Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Lieferkettenverantwortung durch in Zug ansässige Rohstoffunternehmen und deren Tochtergesellschaften wie etwa die BASF Metals GmbH
- 10.4. Postulat von Jürg Messmer, Beni Riedi, Roland von Burg und Thomas Wyss betreffend volle Unterrichtsbefähigung der Absolventen der PH (Pädagogische Hochschule) Zug für alle Fächer (sprich: Ausbildung von Generalisten als Primarlehrer)
- 10.5. Postulat von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Markus Hürlimann, Peter Letter, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker, Silvia Thalmann und Florian Weber betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der kantonalen Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Zuger Polizei
- 10.6. Interpellation von Ralph Ryser, Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Bundesasylunterkunft Gubel und die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung
- 10.7. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Umsetzung Raumplanungsgesetz: Planerischer Mehrwertausgleich
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion; V 3.3 Kantonsstrassen; V 10 Kantonales Wanderwegnetz; Entlastungsprogramm 2015–2018 Massnahmen 2.22a, IR 5.12 und 5.08
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel P Agglomerationsprogramm)
13. Motion von Cornelia Stocker und Daniel Abt betreffend verfahrenstechnische Gleichstellung von Interpellationen mit Motionen und Postulaten
14. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Areal ehemaliges Kantonsspital
15. Interpellation von Daniel Stadlin und Richard Rüegg betreffend übermalten Wandbildern in der ehemaligen Kapelle des alten Kantonsspitals
16. Interpellation von Daniel Marti betreffend Besteuerung von Startup-Unternehmen
17. Interpellation von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Ausrüstung der Zuger Polizei

583 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jolanda Spiess-Hegglin, Zug; Heini Schmid, Baar, Olivia Bühler, Cham; Beat Unternährer, Hünenberg; Matthias Werder und Roger Wiederkehr, beide Risch.

584 **Mitteilungen**

Es findet eine Ganztages-sitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im «Restaurant am See» an der Zuger Messe ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: ALG, SP, CVP, SVP, FDP.

Regierungsrat Martin Pfister nimmt heute an der Vorstandssitzung der Gesundheitsdirektorenkonferenz teil. Er ist für die Kantonsrats-sitzung entschuldigt.

Regierungsrat Stephan Schleiss verlässt nach Traktandum 8 die Kantonsrats-sitzung. Er reist ins Wallis an die Plenarjahresversammlung der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Ratsmitglieder finden auf ihren Plätzen eine kleine Arbeit aus dem Fachbereich Textiles Gestalten, Werken und Hauswirtschaft. Es soll auf die Wichtigkeit einer handelnden Tätigkeit im Schulunterricht und den damit verbundenen Erwerb von wichtigen Erfahrungen und Kompetenzen aufmerksam machen.

TRAKTANDUM 1

585 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

TRAKTANDUM 1

586 **Genehmigung des Protokolls vom 29. September 2016**

→ Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 29. September 2016 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Ergänzungswahl vom 25. September 2016 für ein Mitglied des Kantonsrats im Wahlkreis Oberägeri infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2015–2018; «Vakanz Andreas Meier», entstanden am 20. Juni 2016)

587 **Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl von René Kryenbühl**

Vorlage: 2672.1/1a - 15284 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ergänzungswahl von René Kryenbühl be-

findet. René Kryenbühl ist im Saal. Es gibt keine anders lautenden Anträge als denjenigen des Regierungsrats

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ergänzungswahl von René Kryenbühl.

Der **Vorsitzende** gratuliert René Kryenbühl herzlich. Der Gewählte tritt sein Amt sofort an.

588 Traktandum 3.2: **Ablegung des Gelöbnisses von René Kryenbühl**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass René Kryenbühl das Gelöbnis ablegen will. Er bittet ihn, nach vorne zu treten. Die Anwesenden erheben sich. Der Landschreiber liest die Gelöbnisformel. **René Kryenbühl** spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es.»

Der **Vorsitzende** heisst René Kryenbühl herzlich willkommen im Kantonsrat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug. (*Der Rat applaudiert.*)

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum wird später in der Sitzung behandelt (siehe Ziff. 596–599).

TRAKTANDUM 5

Kommissionsbestellungen:

589 Traktandum 5.1: **Budget 2017 und Finanzplan 2017–2020**

Vorlage: 2678.1 - 00000 (Gedruckter Bericht).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden beschlossen hat, den Antrag des Regierungsrats vom 20. September 2016 betreffend Budget 2017 und Finanzplan 2017–2020 direkt der erweiterten Staatswirtschaftskommission zu überweisen, dies gemäss § 17 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 GO KR.

→ Der Rat ist mit der Direktüberweisung stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Budgetbuch seit dem 14. Oktober 2016 im Kantonsrats-Tool online verfügbar ist. Die gedruckte Fassung liegt heute auf jedem Platz im Kantonsratssaal auf. Dieses Vorgehen ist mit § 42 Abs. 2 Satz 2 GO KR vereinbar.

590 Traktandum 5.2: **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)**

Vorlagen: 2670.1 - 15276 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2670.2 - 15277 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP, Kommissionspräsident

Daniel Abt, Baar, FDP

Hans Baumgartner, Cham, CVP

Thomas Gander, Cham, FDP

Barbara Gysel, Zug, SP

Mariann Hess, Unterägeri, ALG

René Kryenbühl, Oberägeri, SVP

Alice Landtwing, Zug, FDP

Thomas Meierhans, Steinhausen, CVP

Remo Peduzzi, Hünenberg, CVP

Richard Rüegg, Zug, CVP

Ralph Ryser, Unterägeri, SVP

Hanni Schriber-Neiger, Risch, ALG

Florian Weber, Walchwil, FDP

Matthias Werder, Risch, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

591 Traktandum 5.3: **Bildungskommission**

Anstelle von Daniel Burch soll für die SVP-Fraktion neu René Kryenbühl in die Bildungskommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

592 Traktandum 5.4: **Ad-hoc-Kommission betreffend Änderung Finanzhaushaltsgesetz**

Anstelle von Thomas Meierhans soll für die CVP-Fraktion neu Pirmin Andermatt in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

Geschäfte betreffend das Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Das Traktandum wird aus organisatorischen Gründen erst später in der heutigen Vormittagssitzung behandelt (siehe Ziff. 600–603).

TRAKTANDUM 7

593 **Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum von Junge Alternative Zug und JUSO JungsozialistInnen: 2. Lesung**

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass die vorliegende Gesetzesinitiative an der Kantonsratssitzung vom 25. August in erster Lesung ohne Gegenvorschlag abgelehnt wurde. Auf die heutige zweite Lesung sind keine Anträge eingegangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat lehnt die Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum mit 54 zu 15 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest: Da der Rat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat, muss er dem Volk gemäss § 35 Abs. 6 der Kantonsverfassung die Verwerfung des Be-

gehens beantragen oder der Initiative einen Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gegenüberstellen. Es liegt kein Antrag für einen Gegenvorschlag vor. Es liegen auch keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Zum weiteren Vorgehen: Da der Kantonsrat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat, ist gemäss § 35 Abs. 5 der Kantonsverfassung innert sechs Monaten seit der Schlussabstimmung eine Volksabstimmung über das Begehren durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Volksabstimmung am 21. Mai 2017 durchzuführen.

TRAKTANDUM 8

594 **Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Vorlagen: 2644.1/1a - 15218 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2644.2 - 15219 (Antrag des Regierungsrats); 2644.3 - 15297 (Bericht und Antrag der Bildungskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrats beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die Bildungskommission beantragt Eintreten und Zustimmung mit der Änderung der Kommission in § 2 Abs. 1 (Erhöhung von 15'000 auf 20'000 Franken).

EINTRETENSDEBATTE

Silvia Thalmann, Präsidentin der Bildungskommission, weist darauf hin, dass seit dieser Woche Kinder in die von der Stadt Zug geführte Integrationsklasse aufgenommen werden. Heisst der Rat den vorliegenden Beschluss gut, werden auch in Zukunft Kinder auf der Primarschulstufe während maximal eines Jahres in gemeindeübergreifenden Kleinklassen mit der deutschen Sprache, den hiesigen Gepflogenheiten und dem Primarschulstoff ihrer Alterskameraden vertraut gemacht.

Die Bildungskommission hat sich an zwei Halbtagessitzungen vertieft mit der Betreuung und der Schulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auseinandergesetzt. Ihrem Bericht lassen sich detaillierte Informationen dazu entnehmen. Bei der Ankunft der vom Bund zugewiesenen Flüchtlinge im Kanton ist die Abteilung Soziale Dienste Asyl der Direktion des Innern zuständig, von der eine grosse Flexibilität gefordert ist, da die Personenzahl, die Herkunft, das Alter und die Gruppenzusammensetzung der asylsuchenden Personen stark variieren. In einer ersten Phase wohnen Asylsuchende während rund sieben bis zwölf Monaten in einer kantonalen Durchgangsstation. In dieser Phase liegt der Schwerpunkt auf dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Sich-Eingewöhnen an die schweizerischen Lebensverhältnisse. Dazu ist zu bemerken, dass bei einer hohen Zuweisung von Flüchtlingen die geplante Verweildauer von sieben bis zwölf Monaten nicht eingehalten werden kann; so reduzierte sie sich in den vergangenen Monaten bis auf einen Monat hinunter. In dieser ersten Phase wird auch über das Asylgesuch entschieden. In der zweiten Phase erfolgt der eigentliche kantonale Integrationsprozess. Die Familien ziehen in Wohnungen und Unterkünfte in den Gemeinden, und die Schulung der Kinder beginnt.

Die Bildungskommission konnte sich davon überzeugen, dass das Modell, welches der Regierungsrat für die Schulung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit vorschlägt, bei den Rektoren, den Schulpräsidenten, der Leiterin der Abteilung Soziale Dienste Asyl und dem Leiter des Amts für Brückenangebote grundsätzlich auf positive Resonanz stösst. Die verschiedenen Altersgruppen und die geplante Schulung resp. Förderung lassen sich kurz wie folgt umschreiben:

- Kindern im Vorschulalter wird der Besuch einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte ermöglicht. Zuständig ist die Abteilung Soziale Dienste Asyl. Die Finanzierung liegt beim Kanton.
- Die obligatorische Schulzeit fällt in die Verantwortung der Gemeinden, die dazu Klassen im Kindergarten, in der Primarschule und in der Oberstufe (Sekundarstufe I) führen. 2015 wurden dem Kanton Zug etwa 30 Kinder im Schulalter zugewiesen. Für Flüchtlingskinder im Kindergartenalter ist keine Speziallösung vorgesehen. Sie besuchen die gemeindlichen Kindergärten und erhalten – sofern notwendig – ergänzende Förderung, die von den Gemeinden festgelegt und finanziert wird. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.

Die Bildungskommission stellte fest, dass die Einschulung von Asylsuchenden in eine Regelklasse der Primarschule die Gemeinden stark belasten. Um Kinder im Primarschulalter möglichst gut und rasch auf den Eintritt in eine Regelklasse zu ermöglichen, sollen sie während rund eines Jahres darauf vorbereitet werden. Dazu werden Kleinklassen geführt, die von den Gemeinden solidarisch finanziert werden. Der Besuch der Oberstufe (Sekundarstufe I) ist nur dann sinnvoll, wenn alle drei Jahre durchlaufen werden können. Somit werden in der Regel jene Asylsuchenden die Oberstufe besuchen, die in eine Primarklasse eingeschult werden konnten. Für Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren ist der Besuch der Oberstufe keine ideale Lösung. Diese Altersgruppe muss rasch Deutsch lernen und anschliessend auf den Berufswahlprozess vorbereitet werden. Das Amt für Brückenangebote bietet dazu ein passendes Bildungsangebot an, welches auf die Bedürfnisse von Jugendlichen aus dem Asylbereich auf Sekundarstufe-I-Niveau angepasst werden kann. Bei der Schulung handelt es sich um das Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A), das seit 25 Jahren erfolgreich angeboten wird.

Die Bildungskommission prüfte im Weiteren, ob das Führen von Integrationsklassen eine Sonderschulung darstellt, die vom Kanton stärker mitfinanziert wird. Eine Mehrheit sah die Voraussetzungen dazu nicht gegeben. Eine Sonderschulung erhalten Kinder und Jugendliche mit einer bleibenden oder schwer zu korrigierenden motorischen, geistigen oder verhaltensmässigen Beeinträchtigung. Da die Gemeinden darauf hinwiesen, dass sie die Schulung und Betreuung von Asylsuchenden nur dank dem Einsatz von Freiwilligen zu leisten vermögen, die insbesondere bei den Eltern wesentliche Integrationsarbeit leisten, setzte sich die Kommission auch mit dieser Thematik auseinander. Sie stellte fest, dass die Abteilung Soziale Dienste Asyl einen Leitfaden für die ehrenamtliche Tätigkeit erstellt hat. Im Flüchtlings- und Asylbereich leisten Freiwillige wertvolle Integrationsarbeit. Dazu müssen jedoch – wie die Erfahrung der genannten Stelle zeigen – klare Richtlinien und Verantwortungsbereiche vereinbart werden.

In der Bildungskommission war unbestritten, dass das Führen von Integrationsklassen einen Kantonsratsbeschluss benötigt. Die jährliche Abgeltung für das Führen einer Kleinklasse mit 180'000 Franken erachtet die Kommission als zu gering, weshalb sie beantragt, die Summe auf jährlich 240'000 Franken zu erhöhen. Zu mehr Diskussionen führte die Frage, ob sich der Kanton über die Normpauschale hinaus an den Kosten für die Integrationsklassen zu beteiligen habe. Die Befürworter führten an, dass die Postulanten davon ausgingen, dass das Führen von Integrationsklassen eine *kantonale* Aufgabe sei. Die Normpauschale sei zudem auf die

Regelklasse und nicht auf eine Kleinklasse ausgerichtet. Bei den Asylkindern handle es sich jedoch weder um Regel- noch um Sonderschüler. Sie seien zwischen diesen zwei Gruppen anzusiedeln, da der Betreuungsaufwand wesentlich grösser sei als in einer Regelklasse. Demzufolge sollte auch die finanzielle Beteiligung des Kantons höher ausfallen. Gegen eine höhere Beteiligung wurde argumentiert, dass es sich um ein gemeindeübergreifendes Projekt handle, mit dem die Gemeinden Synergien nutzen und die ungleiche Verteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden finanziell ausgeglichen werde. Im Rahmen des Entlastungsprogramms fänden zurzeit Diskussionen zwischen dem Kanton und den Gemeinden statt. Der Zeitpunkt für eine Sonderlösung sei mehr als unpassend. Es liege zudem im Interesse der Gemeinden, die Kosten für die Integrationsklassen möglichst tief zu halten, wenn der Kanton sich lediglich im ordentlichen Rahmen – nämlich mittels Normpauschale – beteiligen würde. Mit 5 zu 6 Stimmen folgte die Kommission schliesslich der Argumentation des Regierungsrats.

Nach Abschluss der Kommissionsarbeit wurde die Kommissionspräsidentin mit der Frage konfrontiert, ob das Amt für Brückenangebot verpflichtet sei, Schülerinnen und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in das Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A) aufzunehmen. Hintergrund dieser Frage ist die Befürchtung und auch Erfahrung der Gemeinden, dass zugewiesene Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen wurden. Heinz Amstad, Leiter des Amtes für Brückenangebote (AfB), legte anlässlich der Einladung in die Kommission dar, wie das aktuelle Schulungsmodell des I-B-A auf die Bedürfnisse der Asylyanten angepasst werden kann. Auf die Nachfrage der Kommissionspräsidentin hin versicherte er, dass die Bereitschaft vorhanden sei, diese Jugendlichen auch tatsächlich aufzunehmen.

In der Frage, ob das Amt für Brückenangebote zugewiesene Jugendliche aufnehmen muss oder nicht, sind zwei gesetzliche Grundlagen relevant: einerseits das Reglement über die Brückenangebote, andererseits ein Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2008. In keinem der beiden Dokumente ist geregelt, dass das AfB Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus dem Asylbereich aufnehmen muss resp. ablehnen darf. Auch wenn es vermutlich nicht allzu viele Jugendliche sein werden, welche die Gemeinden dem I-B-A zuweisen werden – bezogen auf die Werte von 2015 geht die Votantin von 5 bis 6 Jugendlichen aus –, ist eine klare Regelung zu begrüssen. Die Kommissionspräsidentin bittet Bildungsdirektor Stephan Schleiss oder Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel, hierzu Stellung zu nehmen. In welcher Form soll die notwendige Klärung erfolgen? Aus Sicht der Votantin gibt es verschiedene Lösungsansätze: von einem Vertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion mit den Gemeinden über einen Regierungsrats- oder Kantonsratsbeschluss bis hin zur Ergänzung einer bestehenden gesetzlichen Grundlage.

In Bezug auf den heute zur Debatte stehenden Kantonsratsbeschluss empfiehlt die Kommissionspräsidentin, den Anträgen der vorberatenden Kommission zu folgen.

Rita Hofer spricht für die ALG. Mit der momentanen Situation würden Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ohne grosse Vorkenntnisse der Sprache und Kultur in die ihrem Alter entsprechenden Klassen integriert. Das ist mit Blick auf das integrative Schulmodell des Kantons Zug eine grosse zusätzliche Herausforderung für die Lehrpersonen, aber auch für die Klassen. Da sich aufgrund des grossen Flüchtlingsstroms die Aufenthaltsdauer in der Durchgangsstation von sieben bis zwölf Monaten auf durchschnittlich einen Monat reduzierte, ist die Eingewöhnungsphase sehr kurz und bedingt, dass die Gemeinden bzw. die Schulen den zusätzlichen Aufwand erbringen müssen. Es ist im Interesse aller Gemeinden, die Integrationsklasse zentral zu führen und mittels einer solidarischen Kostenregelung zu finanzieren.

Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Integration von Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eine zusätzliche Belastung für die Regelklassen bedeutet. Dass durch separative Strukturen die gemeindlichen Regelstrukturen entlastet werden und gleichzeitig den speziellen Bedürfnissen von Kindern aus dem Flüchtlingsbereich Rechnung getragen werden kann, entspricht dem Anliegen des Postulats. Für die ALG stellt sich indes die Frage: Warum beschränkt sich die Integration auf die Primarstufe? Die obligatorische Schulzeit dauert nach Gesetz neun Jahre. Dies bedeutet, dass die Oberstufe zwingend in dieses Integrationsmodell aufgenommen werden müsste. Die Oberstufe mit dem anschliessenden Übertritt in die Berufslehre oder die weiterführenden Schulen braucht ebenfalls klare Regelungen für eine erfolgreiche Integration. Es darf nicht sein, dass sich der Kanton aus dieser Verantwortung herausschleicht und wo möglich bei Bedarf keine Lösung anbieten kann. Im Kommissionsbericht heisst es: «Auf der Sekundarstufe I fehlt die Perspektive für die «Integration in die Regelstrukturen». Hier ist mit den bereits vorhandenen Strukturen des Integrationsbrückenangebots I-B-A auf kantonaler Ebene ein Gefäss vorhanden, das bereits heute von den Gemeinden genutzt werden kann, jedoch für eine zielführende Integration von Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich allenfalls um ein Jahr (I-B-A Basisjahr) erweitert werden muss.» Mit der kurzen Dauer der Sekundarstufe I von drei Jahren und den damit verbundenen Vorbereitungen auf die Sekundarstufe II wird eine Integration ohne Sprachkenntnisse sehr problematisch. Dass die Integration von Oberstufenschülerinnen und -schülern in die Regelstrukturen in den Gemeinden nicht sinnvoll ist, dazu äussert sich der Regierungsrat deutlich. Die im Bericht erwähnten Vorschläge zu dieser Thematik machen durchaus Sinn, es fehlt aber eine Verbindlichkeit. Angedacht ist ein Basisjahr, ein «Vorjahr Basisintegration», das von den Flüchtlingen zu absolvieren wäre bzw. noch erweitert werden müsste. Diese Investition wird sich mehrfach auszahlen, wenn Jugendliche so weit gebracht werden, dass sie der deutschen Sprache mächtig sind. Mit einem Berufsabschluss auf eigenen Beinen stehen und sich nach Möglichkeit auch weiterentwickeln zu können, sollte aus volkswirtschaftlichen Gründen im Interesse aller sein. Die ALG erwartet von der Regierung, dass dieses Anliegen aufgenommen und ebenfalls geregelt wird, damit auch für die Oberstufe eine erfolgreiche Integration gewährleistet wird. Die ALG ist in diesem Sinn für die Abschreibung des Postulats für die Primarstufe, erwartet aber noch Verbindlichkeiten für die Oberstufe.

Zari Dzaferi teilt mit, dass die SP-Fraktion dem Geschäft zustimmen wird. So wird ermöglicht, dass Kinder aus dem Flüchtlings- und Asylbereich während ihrer ersten Zeit im Kanton Zug zentral geschult werden können. Die einzelnen Gemeinden müssen nicht mehr eine je eigene Lösung erarbeiten. Das macht aus pädagogischen und finanziellen Überlegungen Sinn. Der Kanton muss jedoch auch dafür besorgt sein, dass die Führung einer Integrationsklasse für Standortgemeinden nicht zum finanziellen Bumerang wird. In diesem Sinne heisst die SP-Fraktion die Erhöhung der Abgeltung an die durchführenden Gemeinden, wie es die Stadt Zug bereits ist, von monatlich 15'000 auf 20'000 Franken klar gut. Es handelt sich nämlich bei diesen Integrationsklassen um praktisch ein Sonderschul-Setting – teilweise mit 1:1-Betreuung –, was deutlich mehr kostet als die Regelschule. Dabei ist zu beachten, dass ein Sonderschüler je nach Betreuungsgrad ab 80'000 Franken aufwärts kostet. Die SP-Fraktion wird deshalb in der Detailberatung beantragen, dass sich der Kanton finanziell stärker als vorgeschlagen beteiligt. Sie möchte nicht, dass Gemeinden, welche eine Integrationsklasse auf die Beine stellen, finanzielle Einbussen hinnehmen und das Projekt wieder aufgeben müssen. Der Votant bittet die Ratsmitglieder zu bedenken, dass sie einerseits Kantonsvertreter sind, anderer-

seits aber auch die Anliegen ihrer Wohngemeinde vertreten. Und alle wissen, dass der Kanton insbesondere im Rahmen des Sparprogramms immer mehr Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen versucht. Es ist wohl die Meinung aller Ratsmitglieder, dass Integrationsklassen sinnvoll sind. Sie sind es aber nur, wenn die notwendigen Ressourcen gesprochen werden, damit die Standortgemeinden diese Arbeit seriös durchführen können.

Thomas Meierhans teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig für Eintreten ist und dem Regierungsrat für das rasche Erarbeiten der vorliegenden Lösung dankt. Sie dankt auch der Stadt Zug für ihr Engagement in Zusammenhang mit der Eröffnung einer ersten Integrationsklasse.

Mit dem gemeindeübergreifenden Schulprojekt können die Regelstrukturen in den Gemeinden entlastet und kann ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Sonder-situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich geleistet werden. Die CVP hofft natürlich, dass die vorliegende besondere Lage nicht ewig andauert und bald wieder die Regelstrukturen für eine Integration genügen. Und alle hoffen, dass sich die Lage im Asyl- und Flüchtlingsbereich bald wieder entspannt.

Der zur Debatte stehende Kantonsratsbeschluss regelt vorwiegend die Finanzierung der Sonderstrukturen, ohne grosse gesetzliche Anpassungen. Fehlende gesetzliche Regelungen gaben jedoch auch Anlass zu Diskussionen. Die CVP-Fraktion begrüsst aber die Variante eines Kantonsratsbeschlusses, um damit eine rasche Lösung herbeizuführen. In der Frage, ob die Beteiligung des Kantons über die Normpauschale der richtige Weg oder – wie von den Gemeinden gefordert – eine höhere Kantonsbeteiligung gerechtfertigt sei, ist in der CVP-Fraktion umstritten. Eine knappe Mehrheit wird dem Antrag der Regierung folgen und sich für eine Beteiligung über die Normpauschale aussprechen. In § 2 folgt eine Mehrheit der Bildungskommission und stimmt einer auf 20'000 Franken pro Monat erhöhten Vergütung an eine Standortgemeinde zu.

Der CVP fehlt in der Vorlage eine Verbindlichkeit bei der vorgesehenen Lösung auf Sekundarstufe. Das I-B-A kann Zuweisungen je nach Auslastung seiner Strukturen abweisen. Es besteht also keine Verbindlichkeit. Dies wurde von Gemeindevertretern zu Recht kritisiert. Die CVP hofft, dass heute oder in der zweiten Lesung nicht nur die Primarstufe geregelt, sondern auch eine verbindliche Lösung für die Sekundarstufe gefunden wird.

Persönlich wird der Votant für Eintreten auf die Vorlage stimmen, er möchte zum Zweck und zur Dauer des Besuchs einer Integrationsklasse aber doch festhalten, dass man mit Sonderstrukturen eigentlich keine Integration von Schülerinnen und Schülern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bewirken kann. Mit Sonderstrukturen kann nicht integriert werden. Die eigentliche Integration kann nur in der Regelklasse unter Schweizer Schülern und Schülerinnen stattfinden. In den neuen Integrationsklassen werden aber Voraussetzungen geschaffen, um später erfolgreich eine Integration in den Regelstrukturen zu starten. Deshalb sollte der Zweck dieses Einführungsjahrs vor allem die Vermittlung von Deutschkenntnissen und hiesiger Werte sein. Das unterstützt den späteren Integrationsprozess. Mit den neuen Sonderstrukturen darf auch der Beginn der Integration in den Regelstrukturen nicht allzu weit herausgezögert werden, weshalb die Dauer eines Jahres nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf.

Jürg Messmer hält fest, dass sich die SVP-Fraktion beim vorliegenden Geschäft einig ist: Es braucht Massnahmen, um die Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich angemessen zu unterrichten. Die heutige Situation ist unbefriedigend, sowohl für die Asyl- und Flüchtlingskinder als auch für die bereits hier wohnhaften

Kinder. Wenn einer bestehenden Schulklasse Kinder zugewiesen werden, welche die deutsche Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, wird die Qualität des Unterrichts beeinträchtigt, und für die Lehrpersonen und die Schüler entsteht eine schwierige, eigentlich unakzeptable Situation. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine gute Lösung angestrebt. Die Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen werden in Zukunft in einer Integrationsklasse separat beschult. Das Hauptziel in dieser Klasse muss sein, dass die Kinder so rasch als möglich die deutsche Sprache lernen, um danach in eine Regelklasse integriert zu werden. Leider werden im vorliegenden Entwurf Ziel und Zweck des Kantonsratsbeschlusses mit keinem Wort erwähnt. Daher wird die SVP-Fraktion bei § 1 den **Antrag** auf folgende Ergänzung stellen: «Sinn und Zweck der Integrationsklasse ist das Erlernen der deutschen Sprache und das Heimischwerden mit der hiesigen Kultur.» Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass das oberste Ziel der Integrationsklasse das Erlernen der deutschen Sprache ist. Dass auch Mathematik oder Mensch und Umwelt unterrichtet werden, ist für die SVP eine Selbstverständlichkeit, dies jedoch immer mit dem Hauptziel vor Augen: dem Erlernen der deutschen Sprache.

Den Antrag der Bildungskommission zu § 2, den monatlichen Beitrag an die Standortgemeinde von 15'000 um 5000 auf 20'000 Franken zu erhöhen, lehnt die SVP ab. Sie ist der Meinung, dass 15'000 Franken pro Monat ausreichen müssen, um die Standortgemeinde zu unterstützen. Es muss ja nicht eine Zuger Luxuslösung angestrebt werden. Im Teil IV stellt die SVP-Fraktion den **Antrag** auf einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut: «Der Kantonsratsbeschluss ist befristet bis 31. Juli 2019.» Niemand kann heute nämlich garantieren, dass die vorliegende Lösung wie gewünscht funktioniert. Ebenso weiss niemand, ob sich die heutige Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich auf die eine oder andere Art verändert. Selbstverständlich kann der Regierungsrat, wenn sich das vorliegende Modell bewährt hat, wieder beim Kantonsrat vorstellig werden und eine Verlängerung beantragen.

Abschliessend bringt der Votant noch einen **Antrag** der SVP-Fraktion auf eine weitere Ergänzung in Teil IV an. Diese lautet: «Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat nach dem abgeschlossenen zweiten Betriebsjahr der Integrationsklasse einen Zwischenbericht vorzulegen, in welchem er die Erkenntnisse zur Integrationsklasse ausweist.» Nur so kann der Kantonsrat nämlich entscheiden, ob der eingeschlagene Weg richtig ist.

Peter Letter dankt namens der FDP-Fraktion der Regierung für die zügige Erarbeitung und Umsetzung dieser pragmatischen Lösung für ein dringliches Problem. Die FDP ist mit dem gewählten Ansatz zufrieden. Meistens verstreicht in der Politik sehr viel Zeit, bis ein Anliegen umgesetzt wird. Die Umgestaltung der Gesetzgebung zur Denkmalpflege zeigt – als anderes Beispiel – die Langsamkeit der Politik exemplarisch auf. Rekordschnell setzte sich dagegen die Idee durch, dass Asylkinder nicht sofort nach ihrer Ankunft in eine gemeindliche Schulklasse integriert werden sollten. Fünf Monate von der Motion bis zur Vorlage – das ist rekordverdächtig. Offensichtlich hat die Motion ein echtes Problem aufgezeigt.

Aus Sicht der FDP besteht das Hauptanliegen darin, die gemeindlichen Schulen von einer zu frühen Integration von Kindern aus dem Asylbereich zu entlasten. Denn eine zu frühe Integration beeinträchtigt die Unterrichtsqualität für die Schüler und Schülerinnen der Regelklassen, erhöht die Belastung der Lehrpersonen, erfordert einen hohen Einsatz von Heilpädagogischen-Stunden, bringt enorme organisatorische Herausforderungen für die Schulen und führt zu hohen Zusatzkosten für die Gemeinden. Auch ist den Flüchtlingskindern besser geholfen, wenn sie zuerst in einer Integrationsklasse genügend Deutsch erlernen, die Schriftzeichen und Zahlen sowie die hiesigen Gegebenheiten besser kennen. Diese Anliegen werden nach

Ansicht der FDP mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss erfüllt. Die Gemeinden bleiben weiterhin verantwortlich für die obligatorische Schulzeit. Die vorgeschlagene Finanzierung erachtet die FDP als richtig: Der Kanton bezahlt wie bereits jetzt die Normpauschale, die Gemeinden berappen den Rest solidarisch anteilig nach Anzahl Einwohner. Jene Gemeinden, die mehr Flüchtlingsfamilien unterbringen, dürfen nicht zusätzlich mit höheren Kosten bestraft werden. Die gewählte Solidarität ist korrekt. Damit das Konzept funktioniert, braucht es Standortgemeinden für die Integrationsklassen. Die FDP dankt der Stadt Zug, welche bereits in Vorleistung gegangen ist.

Die Bildungskommission hat sich fundiert mit der Kostenentschädigung auseinandergesetzt. Es braucht eine ausreichende, aber nicht zu hohe Entschädigung an die Standortgemeinde. Der FDP-Fraktion scheint der Betrag von 20'000 Franken pro Monat, wie ihn die Kommission beantragt, richtig zu sein. Auch ist die Kostenneutralität für den Kanton gewährleistet.

Die Motion verlangte eine Lösung für die Flüchtlingskinder aller Stufen der obligatorischen Schulzeit, also auch für die Sekundarstufe I. Die Primarstufe ist mit dem vorliegenden Vorschlag gut abgedeckt. Damit das Postulat aber als erledigt abgeschrieben werden kann, müssen auch die anderen Stufen funktionieren. Der Kommissionsbericht stellt die Lösungen für die Kindergarten- und Sekundarstufe gut dar. Die FDP trägt diese mit. Auch für die Sekundarstufe wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen. Die Gefässe der Brückenangebote passen hier. In einem Bereich drückt der Schuh aber noch: Wird das Amt für Brückenangebote in der Lage sein, bei Bedarf genügend Kapazitäten bereitzustellen? Es sollte nicht dazu kommen, dass die Gemeinden hier auflaufen und lange Wartelisten geführt werden müssen. In der Bildungskommission bestätigt der Leiter des Amts für Brückenangebote, dass dies gewährleistet werden könne. Im Bericht fehlt diese Aussage leider. Zwar wurde sie von der Präsidentin der Bildungskommission in ihrem Votum ergänzt, etwas mehr Klarheit wäre hier aber gut, beispielsweise in Form eines kurzen Berichts des Regierungsrats auf die zweite Lesung oder eines entsprechenden Regierungsratsbeschlusses. Der vollen Abschreibung des parlamentarischen Vorstosses kann die FDP nur zustimmen, wenn hierzu eine ausreichend verbindliche Aussage vorliegt.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und spricht sich einstimmig für den Kantonsratsbeschluss aus. Sie unterstützt ebenfalls einstimmig den von der vorberatenden Kommission beantragten höheren Betrag von 20'000 Franken pro Monat für die Standortgemeinde.

Daniel Stadlin teilt mit, dass die GLP die Intention unterstützt, von den Gemeinden gemeinsam finanzierte Integrationsklassen auf Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu schaffen. Grundsätzlich sind die Gemeinden für alle Kinder und Jugendlichen im Alter der obligatorischen Schulzeit zuständig. Darum ist es angebracht, die über die Normpauschale hinausgehenden Kosten den Gemeinden zu belasten. Diese entsprechend der ständigen Wohnbevölkerung anteilmässig auf die elf Gemeinden zu verteilen, ist methodisch richtig und auch gerecht. Sie nun aber – wie von der Regierung vorgeschlagen – nicht voll abzugelten und der Standortgemeinde damit Restkosten von jährlich ca. 60'000 Franken aufzubürden, ist nicht einsichtig und widerspricht dem im Gesetz festgehaltenen Grundsatz, dass die Einwohnergemeinden die Integrationsklassen gemeinsam finanzieren. Die GLP findet es deshalb unerlässlich, sämtliche Kosten anteilmässig auf die elf Gemeinden zu verteilen und die monatliche Vergütung von 15'000 auf 20'000 Franken zu erhöhen. Gerne nimmt die GLP zudem zur Kenntnis, dass die anfallenden Koordinationsaufgaben mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden können

und mit keinen neuen Kosten seitens des Kantons zu rechnen ist. Die Grünliberalen sind für Eintreten und werden der Vorlage mit der Anpassung der Bildungskommission zustimmen.

Vroni Straub-Müller legt ihre Interessenbindung offen: Sie ist Schulpräsidentin der Stadt Zug, wo seit vier Tagen – wie gehört – die Integrationsklasse geführt wird. Diese Aufgabe kann gelegentlich aber durchaus auch von einer anderen Gemeinde übernommen werden.

Die Votantin begrüsst den Beschluss, die Kinder im Vorschulalter in die Strukturen der Spielgruppen einzubinden, jene im Kindergartenalter in den Kindergarten einzuschulen und auf der Primarschulstufe Integrationsklassen für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu führen. Für die Beschulung auf der Sekundarstufe I sollen die Jugendlichen die kantonalen Angebote des I-B-A nutzen können. In diesem Bereich sind aber in der Tat noch Klärungen nötig. Die Votantin empfiehlt jedoch, diese Fragen nicht mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss, der die Finanzierung auf der Primarschulstufe regelt, zu vermischen. Sie weiss, dass die Arbeitsgruppe Asyl diesbezüglich auf einem guten Weg ist. Sie erwartet einfach einen fairen Finanzierungsschlüssel, dies nicht nur zulasten der Gemeinden, denn damit würde wiederum die Stadt Zug bestraft, welche in der Unterkunft Waldheim am meisten unbegleitete minderjährige Asylsuchende betreut.

Die Stadt Zug will mit der Integrationsklasse weder einen Gewinn erzielen noch einen Verlust machen. Sie muss die Kosten aber transparent ausweisen können und ist gegenüber ihren eigenen politischen Organen zur Rechenschaft verpflichtet. Sie ist bereits in eine grosse Vorleistung gegangen. Das ist okay und richtig, denn besondere Situationen bedürfen besonderer Massnahmen. Nach den eigenen Berechnungen belaufen sich die Vollkosten für eine Integrationsklasse auf der Primarschulstufe für die Stadt auf 240'000 Franken pro Jahr bzw. 20'000 Franken pro Monat. In diesem Betrag sind die Lohnkosten der Klassenlehrperson, die Sekretariatsarbeiten, die Dolmetscherdienste, das Mobiliar, die Hauswartung, das Material, die Miete etc. enthalten. Es sind nicht aus den Fingern gesaugte Zahlen, sondern Erfahrungswerte aus der Kleinklasse Deutsch. Und zu beachten ist, dass die genannten Kosten unabhängig davon anfallen, ob fünf, sieben, zwölf oder vierzehn Kinder betreut werden. Die Votantin ersucht den Rat deshalb, bei § 2 dem Antrag der Bildungskommission zuzustimmen.

Gegen die von der SVP beantragte Befristung des Kantonsratsbeschlusses hat die Votantin keine Einwände. Zum Antrag, in § 1 das Erlernen der deutschen Sprache als Kernaufgabe der Integrationsklasse festzuschreiben, hält sie fest, dass dieses Anliegen unbestritten ist. Genauso wichtig für eine erfolgreiche Integration ist aber die Vermittlung hiesiger Werte. Diese zwei Elemente sind für die Votantin gleichwertig. Gestern kamen zum Beispiel zwei Schüler nicht zum Unterricht in der Integrationsklasse, weil es regnete und man in ihrem Herkunftsland bei Regen nicht zur Schule geht; man geht dort nur zur Schule, wenn schönes Wetter ist. Wenn eine F/A-18 vorüberfliegt oder auf der Strasse ein Autoauspuff knallt, gehen Schüler zitternd unter dem Pult in Deckung und müssen dann eine oder zwei Stunden lang speziell betreut werden, bis sie wieder bereit für den Unterricht sind. Unter diesen Umständen zu verlangen, dass einfach die deutsche Sprache erlernt werden müsse, ist weit von der Realität entfernt.

Auch im Namen der Stadt Zug, welche die Führung der Integrationsklasse übernommen hat, ersucht die Votantin abschliessend den Rat, dem Antrag der Bildungskommission auf Erhöhung des Beitrags an die Standortgemeinde auf 20'000 Franken monatlich zuzustimmen.

Andreas Hausheer wurde im Vorfeld der heutigen Debatte von verschiedenen Mitgliedern von Gemeindeexekutiven auf dieses Geschäft angesprochen. Ein Punkt, auf den alle elf Gemeinden in ihren Vernehmlassungsantworten hinwiesen, ist noch ungeklärt: die Frage der Kindergartenstufe. Die Gemeinden fordern nicht, dass man diese Stufe ebenfalls zentral führt, sie fordern aber, dass – wie auf der Primarstufe – auch für die Finanzierung des Kindergartens ein Solidaritätsprinzip gelten soll. Denn auch auf der Kindergartenstufe generieren Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich für die betroffenen Gemeinden einen Mehraufwand. Die Gemeinden sehen deshalb nicht ein, weshalb das für die Primarschule unbestrittene Solidaritätsprinzip nicht auch für den Kindergarten gelten soll. Es ist klar, dass diese Frage nicht im jetzt zur Debatte stehenden Kantonsratsbeschluss geregelt werden soll, der Votant möchte aber von der Regierung wissen, ob und wie sich dieses Problems annehmen will bzw. ob es einen parlamentarischen Vorstoss braucht, damit dieses Anliegen aufgenommen wird.

Eine weitere Problematik ist – wie schon angesprochen – die Sekundarstufe I. Es gab diesbezüglich einen regen E-Mail- und Telefonverkehr, und mittlerweile sollte die Botschaft, dass es noch etwas zur Regelung der Verbindlichkeit braucht, auch beim Regierungsrat angekommen und auch dort unbestritten sein. Der Votant unterstützt daher die diesbezüglichen Fragen seiner Vorredner an den Regierungsrat. Er möchte nicht, dass der Kantonsrat in der zweiten Lesung hüftschussartig irgendeine Regelung hinzimmern muss.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt für die Bereitschaft, auf das vorliegende Geschäft einzutreten. Er ist froh, dass die Stadt Zug, die bereits in Vorleistung gegangen ist, nicht im Stich gelassen wird. Zu den angekündigten Anträgen wird er sich in der Detailberatung äussern.

Wie verschiedentlich erwähnt, wurde die zur Debatte stehende Vorlage sehr zügig erarbeitet. Dazu brauchte es auch den Beitrag der Gemeinden, denen vor den Sommerferien eine Kürzestvernehmlassung zugemutet wurde. Auch die Bildungskommission musste kurzfristig Sitzungen ansetzen, um die Vorlage durchzuberaten, und nicht zuletzt musste auch die Bildungsdirektion, allen voran der Generalsekretär und die neue Leiterin des Amts für gemeindliche Schulen, unter Zeitdruck verschiedene Dokumente erstellen. Der Bildungsdirektor dankt allen bestens für ihre Arbeit, und speziell dankt er der Stadt Zug für ihre Vorleistung. Es ist ein Privileg, wenn der Rat heute über ein Geschäft beraten kann, das dank dem Mut und der Tatkraft der Stadt Zug eigentlich schon der Lösung zugeführt ist. Es ist dem Bildungsdirektor wichtig, dies hier festzuhalten.

Die grösste Knacknuss in der vorliegenden Frage scheint das Brücken-Integrations-Angebot zu sein. Von verschiedener Seite wurde die Verbindlichkeit angemahnt, und es steht die Frage im Raum, wie diese mit den Gemeinden geklärt wird. Nach Aussage des Volkswirtschaftsdirektors soll die Verbindlichkeit nicht gesetzlich, sondern vertraglich geregelt werden. Der Vertrag liegt im Entwurf vor und wird den Gemeinden vorgelegt, wenn der Kantonsratsbeschluss verabschiedet ist. Und es sind keine materiellen Hürden vorgesehen, welche zu einer Abweisung von Sekundar-I-Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich führen könnten. Dass es keine Abweisungen geben wird, hat Heinz Amstad, der Leiter des Amts für Brückenangebote, per E-Mail verschiedenen Kantonsrätinnen und -räten bestätigt. Es heisst dort: «Schülerinnen und Schüler der Sek I werden wir nicht ablehnen. Unsere Erwartung ist aber, dass die Gemeinde bei der Triage Soziale Dienste Asyl - Gemeinde - I-B-A genau hinschaut, ob das I-B-A die optimale Lösung ist. Es gibt ja auch die Möglichkeit, das Kind in die sechste Primarklasse oder in die reguläre Oberstufe zu integrieren.» Es geht also um diese Schnittstelle, die primär von Alter her bestimmt

ist: Besteht die Perspektive, die gemeindliche Oberstufe ab der ersten Klasse zu durchschreiten, oder ist das Kind bzw. der Jugendliche schon zu alt und damit besser am I-B-A aufgehoben? Diese Triage – es sei wiederholt – ist wichtig. Zur Frage, ob das I-B-A zeitgerecht genügend grosse Kapazitäten aufbauen könne, hat der Amtsleiter in der Bildungskommission speziell drei Punkte erwähnt:

- Das Angebot ist gut skalierbar und kann kontinuierlich aufgebaut werden. Es gibt keine sprungfixen Klassengrößen, die im Weg stünden.
- Es ist aber in erster Linie eine Frage des Mengengerüsts. So lange nicht zu viele Jugendliche kommen – drei bis fünf auf der Sek-I-Stufe – braucht es das erwähnte Basisjahr nicht. Diese Kapazität ist im regulären Angebot noch vorhanden.
- Es ist auch eine Frage der Ressourcen: Der Ausbau eines kantonalen Angebots kostet Geld. Hier kann sich allenfalls – bei einem sich aus dem Bedarf ergebenden Ausbau – eine Budgetüberschreitung abzeichnen. Das möchte der Bildungsdirektor schon an dieser Stelle zur Kenntnis bringen – und anmerken, dass auch im Bildungsbereich nichts gratis ist.

Bezüglich Kindergarten steht glücklicherweise nicht die Frage im Raum, ob die Gemeinden die Situation pädagogisch bewältigen können. Das haben die Rektoren und Schulpräsidenten immer zugesichert, man kann also dezentral agieren. Da keine zentrale Klasse gebildet wird, kann die Finanzierung nicht nach dem im Kantonsratsbeschluss vorgesehenen *meccano* erfolgen. Der Bildungsdirektor wird das von Andreas Hausheer angesprochene Anliegen auf die zweite Lesung hin prüfen, ist aber froh, wenn es nicht heute in den Kantonsratsbeschluss hineingewürgt wird.

EINTRETENS BESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 1 Abs. 1

Jürg Messmer hält namens der SVP-Fraktion fest, dass der Erlass nur dann einen Sinn bekommt, wenn der Zweck der Integrationsklassen definiert wird. Andernfalls wird einfach beschlossen, dass es eine Integrationsklasse für Asyl- und Flüchtlingskinder geben soll. Was dort aber unterrichtet wird, wird mit keinem Wort erklärt oder begründet. Es ist deshalb zwingend notwendig, eine entsprechende Ergänzung einzufügen: Es geht in der Integrationsklasse darum, die deutsche Sprache und die hiesige Kultur kennenzulernen. Um das Beispiel von Vroni Straub-Müller aufzunehmen: Man muss diesen Kindern erklären, dass die Luftwaffe in der Schweiz oder eine Fehlzündung in einem Auspuff keine Gefahr bedeuten. Der Votant bittet daher, den im Eintretensvotum formulierten Ergänzungsantrag zu unterstützen.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** hält fest, dass die Bildungskommission – wie im Kommissionsbericht festgehalten – über dieses Anliegen ebenfalls diskutierte. Sie hat schliesslich nicht über einen konkret ausformulierten Antrag, sondern über den Grundsatz abgestimmt. In der Diskussion zeigte sich nämlich, wie schwierig es ist, den Zweck so zu definieren, dass er der Situation wirklich gerecht wird. Vroni Straub-Müller hat aufgezeigt, mit welchen Problemen die Pädagogen und Lehrpersonen bei der Schulung von Asyl- und Flüchtlingskindern konfrontiert sind – und Politiker haben oft die Tendenz, etwas zu regeln, wovon sie keine wirkliche Ahnung haben. Die Kommissionspräsidentin empfiehlt deshalb dringend, auf einen Zweckartikel zu verzichten und die Vorlage als reinen Finanzierungserlass zu belassen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass Thomas Meierhans die vorliegende Frage auf den Punkt gebracht hat: Die Integration geschieht in der Regelklasse. Zweck der Integrationsklasse – auf einen kurzen Nenner gebracht – ist es, die Kinder schulbereit zu machen, die Voraussetzungen für den Besuch der Regelklasse zu schaffen und damit auch die Regelklassen zu entlasten. So wird der Zweck der Integrationsklassen auch im regierungsrätlichen Bericht ausgeführt. Die Umschreibung des Zwecks wurde nicht in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen, weil dieser nur die solidarische, gemeinsame Finanzierung dieses Angebots durch die Gemeinden regelt. Mit der zusätzlichen Umschreibung des Zwecks würde der Kantonsratsbeschluss an Klarheit und Schlantheit verlieren. Dieses Argument ist zugegebenermassen etwas akademisch, und der Erlass würde seinen Zweck natürlich auch mit der beantragten Ergänzung nicht verlieren. Man macht mit der Ergänzung also nichts kaputt, der Erlass wäre legislatorisch aber etwas weniger schön. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, den Ergänzungsantrag abzulehnen.

- Der Rat lehnt den Ergänzungsantrag der SVP-Fraktion mit 44 zu 25 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 1 Abs. 2

Beat Iten ist Gemeinderat und Schulpräsident von Unterägeri. Seine Gemeinde war in den letzten Jahren durch die Integration von Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sehr stark belastet. Die Schulung dieser Kinder ist mit grossem Aufwand verbunden: mit Intensivdeutschkursen, mit heilpädagogischer und teilweise sonderpädagogischer Betreuung, nicht selten beinahe mit einer 1:1-Betreuung. Die Betreuung ist mit einem Sonderschulsetting vergleichbar.

Der Kanton stellt sich bei der Finanzierung auf den Standpunkt, dass die Gemeinden grundsätzlich für das Volksschulwesen zuständig sind. Dies stellt niemand in Frage oder will daran rütteln. Bei der Integrationsklasse entstehen jedoch Kosten, die weit über den Kosten der Regelklasse liegen, vergleichbar mit den Kosten einer Sonderschulung. Bei der Regelung mit dem Stichtag 15. November für die Ausrichtung der Normpauschale bezahlt der Kanton zudem gar nichts, wenn ein Schüler nach diesem Stichtag in die Integrationsklasse eintritt und im folgenden Sommer in die Regelklasse wechselt. Es scheint dem Votanten daher gerechtfertigt, bei der Integrationsklasse nicht den Tarif der Regelklasse anzuwenden, sondern dass sich der Kanton hier analog zur Sonderschulung an den Mehrkosten beteiligt. Er stellt im Namen der SP-Fraktion daher den bereits in der Kommission diskutierten und dort knapp abgelehnten **Antrag**, dass sich der Kanton analog zur Sonderschulung mit einem Beitrag von 50 Prozent an den Kosten der Integrationsklasse beteiligt.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass es der Regierungsrat bei der Normalpauschale belassen will. Zum einen sind die Gemeinden für den Volksschulbereich zuständig, wobei sich der Kanton mit der Normpauschale beteiligt. Bei deren Einführung wurden seinerzeit auch die schwierigen Kinder und Klassen mitberechnet, die Normpauschale deckt also entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht nur die Regelklassen, sondern auch die Kleinklassen ab. An dieser grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Volksschule soll festgehalten werden. Dabei stiehlt sich der Kanton keineswegs aus der Verantwortung heraus. Er leistet die Normpauschale unabhängig davon, ob das Kind aus dem Asylbereich in der Regelklasse beschult werden kann oder der Integrationsklasse zugewiesen wird. Der Kanton entlastet sich also nicht, er möchte aber auch nicht zusätzlich belastet werden. Im Weiteren ist daran zu erinnern, dass der Kanton 2009 die finanzielle Zuständigkeit für den gesamten Asylbereich übernommen hat – mit Ausnahme der Schulkosten. Und wie dem regierungsrätlichen Bericht zu entnehmen ist, trägt der Kanton mit der Bundespauschale auch zusätzliche Leistungen für Kinder in der Integrationsklasse; zu erwähnen sind der Mittagstisch oder die Randzeitenbetreuung. Es ist also beileibe nicht so, dass der Kanton nicht auch in der Pflicht stünde. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Volksschule hat sich aber bewährt.

Zum anderen geht es auch um die Frage der Anreize. Wenn sich der Kanton nur bei den Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich finanziell über die Normpauschale hinaus engagiert, schafft man einen gewissen Anreiz, die Kinder in die Integrationsklasse zu schicken, auch wenn das pädagogisch nicht unbedingt notwendig wäre. Das wäre für die Kinder schlecht, und es wäre für den Kanton schlecht. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, dem auch von der Bildungskommission unterstützten Antrag des Regierungsrats zu folgen.

- Der Rat genehmigt mit 48 zu 12 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 1 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission beantragt, die monatliche Vergütung an die Standortgemeinde von 15'000 Franken auf 20'000 Franken zu erhöhen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag nicht an.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 22 Stimmen den Antrag der Bildungskommission.

§ 3

§ 4

§ 5

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Teil III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendumsklausel und Regelung des Inkrafttretens)

Jürg Messmer erinnert daran, dass er namens der SVP-Fraktion den Antrag gestellt hat, den vorliegenden Beschluss auf drei Jahre, also bis zum 31. Juli 2019, zu befristen. Man wird dannzumal drei Schuljahre Erfahrung haben – und man weiss nicht, wie es in zwei oder drei Jahren im Flüchtlingswesen aussieht. Er bittet deshalb, der beantragten Befristung zuzustimmen.

Im Weiteren hat die SVP-Fraktion den Antrag auf einen Zwischenbericht nach dem zweiten Betriebsjahr gestellt. Nur mit einem solchen Bericht kann der Kantonsrat dereinst darüber befinden, ob eine Weiterführung des vorliegenden Beschlusses sinnvoll ist oder nicht. Vielleicht kommen die Regierung oder die Gemeinden dann zum Schluss, dass man den falschen Weg gewählt hat, und schlagen eine bessere Lösung vor. Der Votant bittet deshalb, auch den Antrag auf einen Zwischenbericht zu unterstützen.

Vroni Straub-Müller findet die Befristung nicht nötig. Sollte sich die Idee der Integrationsklasse als Flop erweisen und sollten in einem halben Jahr nur noch drei Schülerinnen und Schüler diese Klasse besuchen, wird man das Angebot selbstverständlich sofort wieder aufgeben. Wenn aber viele Gemeinden Kinder in die Integrationsklasse schicken, dann wird man dieses Angebot nicht einfach kappen. Mit dem Zwischenbericht ist die Votantin einverstanden, auch wenn er mehr Bürokratie bedeutet. Es dürfte aber für alle Beteiligten interessant sein zu erfahren, wie die Integrationsklasse läuft.

Silvia Thalmann, Präsidentin der Bildungskommission, hält fest, dass in der Kommission nicht detailliert über eine Befristung diskutiert wurde. Mit dem Beschluss, dass sich der Kanton finanziell nur mit der Normpauschale beteiligt, tragen die Gemeinden nicht nur die Verantwortung, sondern auch den grösseren Teil der Kosten. Und wenn sie zum Schluss kommen, dass dieses Angebot nicht mehr sinnvoll ist, werden sie von sich aus aktiv werden. So wurde in der Kommission argumentiert, eine eigentliche Empfehlung kann die Votantin aber nicht abgeben.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass mit der beantragten Befristung eine Art *Sunset Legislation* Einzug halten würde, wogegen sich die Regierung schon verschiedentlich ausgesprochen hat. Letztes Beispiel dafür war das Kinderbetreuungsgesetz, das in der letzten Legislatur nach einem auf drei Jahre befristeten Status unbefristet verlängert wurde. Der Bildungsdirektor bittet, auch im vorliegenden Fall dem Prinzip von unbefristeten Erlassen zu folgen. Eine Befristung ist – wie es schon gesagt wurde – unnötig. Die Aufhebung des Erlasses ist jederzeit möglich, die Initiative kann von den Gemeinden kommen. Und wenn sich das Modell bewährt, wäre eine Befristung letztlich eine unnötige Belastung des Parlamentsbetriebs. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, den Antrag abzulehnen.

Jürg Messmer hält fest, dass es doch dem Kantonsrat überlassen ist, ob er seinen Beschluss befristen will oder nicht. Die Regierung kann dem Parlament zeitgerecht wieder einen entsprechenden Antrag vorlegen, wenn sich der heutige Beschluss bewährt. Der Votant geht jede Wette ein, dass die Integrationsklasse bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag weitergeführt wird, wenn der Beschluss nicht befristet wird. Für die Gemeinden spielt es keine Rolle, ob fünf oder zehn Kinder diese Klasse besuchen, denn sie sind sowieso verpflichtet, ihren Beitrag zu bezahlen. So hat Neuheim im Moment keine Asylbewerber, muss sich aber ebenfalls an den Kosten beteiligen. Mit einer Befristung verbaut man sich nichts. Aufgrund des Zwischenberichts wird der Kantonsrat entscheiden können, ob die Integrationsklasse weitergeführt wird oder nicht.

Manuel Brandenburg macht ein Fragezeichen hinter die Strategie des Regierungsrats, sich grundsätzlich gegen eine *Sunset Legislation* zu stellen. Gerade vor dem Hintergrund des Sparprogramms kann eine *Sunset Legislation* durchaus Sinn machen, ist man doch, wenn der Ablauf des Gesetzes droht, dazu gezwungen, dessen weitere Notwendigkeit zu überprüfen.

- Der Rat stimmt der Befristung des vorliegenden Erlasses bis zum 31. Juli 2019 mit 38 zu 27 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt dem Antrag auf einen Zwischenbericht nach dem zweiten Betriebsjahr mit 43 zu 23 Stimmen zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Der **Vorsitzende** informiert, dass die zweite Lesung am 24. November 2016 stattfindet. Damit werden einerseits die Vorgaben von § 72 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4 GO KR eingehalten, andererseits wird die fristgerechte Einreichung von Anträgen auf die zweite Lesung gemäss § 73 Abs. 1 GO KR ermöglicht. Das Ergebnis der ersten Lesung erhalten die Ratsmitglieder spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung per E-Mail zugestellt; mit diesem Vorgehen ist § 72 Abs. 6 GO KR eingehalten.

TRAKTANDUM 9

595 **Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen: 2. Lesung**

Vorlagen: 2639.3 - 15249 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 2639.4 - 15283 (Antrag der SVP-Fraktion zur 2. Lesung); 2639.5 - 15294 (Antrag von Alois Gössi zur 2. Lesung); 2639.6 - 15295 (Antrag von Andreas Hausheer und Alois Gössi zur 2. Lesung); 2639.7 - 15296 (Antrag von Andreas Hausheer zur 2. Lesung).

Der **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft auch Obergerichtspräsident Felix Ulrich. Er weist einleitend auf eine Besonderheit hin: Bei § 7 Abs. 1a hat Alois Gössi namens der SP-Fraktion beantragt, statt der kompletten Löschung – wie von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen – den folgenden Wortlaut aufzunehmen: «Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.» Diesem Antrag hat der Kantonsrat mit 45 zu 16 Stimmen zugestimmt. Dabei wurde übersehen, dass genau diese Formulierung schon in § 7 Abs. 2, der nicht Teil der Revision war, steht. So ergab sich, dass in § 7 Abs. 1a und in § 7 Abs. 2 exakt dasselbe steht. Die Finanzdirektion hat diese Redundanz erkannt und den neuen § 7

Abs. 1a nicht in das Ergebnis der ersten Lesung aufgenommen. Der Landschreiber hat die Redaktionskommission gebeten, die Nichtaufnahme von § 7 Abs. 1a gutzuheissen. Die Redaktionskommission war damit einverstanden.

Auf die zweite Lesung sind die folgenden Anträge eingegangen:

- Anträge der SVP-Fraktion zu § 7 Rechtsstellungsgesetz und zu § 27 Personalgesetz;
- Antrag von Alois Gössi zu § 27 Abs. 1 Personalgesetz;
- Anträge von Andreas Hausheer und Alois Gössi zu § 7 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz und § 27 Abs. 5 Personalgesetz
- Anträge von Andreas Hausheer zu § 7 Abs. 1 Rechtsstellungsgesetz und § 27 Abs. 1 Personalgesetz

Rechtsstellungsgesetz

§ 7 Abs. 1

Andreas Hausheer stellt fest, dass zur Frage von Abgangsentschädigungen nun vier Möglichkeiten zur Auswahl stehen:

- Variante der ersten Lesung: Alle kriegen etwas.
- Variante der SVP-Fraktion: Niemand kriegt etwas.
- Variante Gössi: die Richter so, der Regierungsrat anders.
- Variante Hausheer.

Mit seinem eigenen Antrag versucht der Votant eine etwas differenziertere Betrachtungsweise einzubringen, nämlich ob das Ausscheiden aus dem Amt freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Diesem Unterschied soll bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abgangsentschädigung gerechtfertigt ist oder nicht, ebenfalls Rechnung getragen werden. Die Regelung, welche der Votant nun eingebracht hat, wurde übrigens bereits vom Regierungsrat in seiner Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse im April 2014 vorgeschlagen.

Im Sinne einer pragmatischen, differenzierten Lösung unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag Hausheer grossmehrheitlich.

Manuel Brandenburg dankt Andreas Hausheer im Namen der SVP-Fraktion für seinen Antrag. Die SVP hat in der ersten Lesung praktisch denselben Antrag gestellt, dieser wurde vom Rat und auch von der CVP verworfen. Die SVP freut sich natürlich, dass ihr Antrag nun nochmals zur Abstimmung kommt, und sie wird ihm natürlich zustimmen. Der Votant möchte aber zu bedenken geben, dass der Rat sachlich politisieren und den Inhalt, nicht den Absender, ins Zentrum stellen sollte.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** äussert sich summarisch zu allen Anträgen auf die zweite Lesung. Sie hat in der ersten Lesung detailliert erklärt, dass nach Meinung der Stawiko die Abgangsentschädigungen vereinheitlicht werden sollten. Dem Behördenmitglied soll die Chance gegeben werden, sich bis zum Ende seiner Amtszeit voll und ganz zum Wohl des Kantons einzusetzen. Die Stawiko ist der Ansicht, dass damit der Kanton auch seine Verantwortung als Arbeitgeber wahrnimmt. Die Stawiko hat die Anträge auf die zweite Lesung in einer Kurz Sitzung heute Morgen beraten. Die Votantin dankt der Staatskanzlei für die übersichtliche Synopse; beim Antrag Gössi fehlt nach Ansicht der Stawiko allerdings ein Satz, was für das jetzige Votum allerdings nicht relevant ist. Die Staatswirtschaftskommission vertritt zu den Anträgen auf die zweite Lesung die folgende Haltung:

- Bei § 7 Abs. 1 folgt sie dem Antrag von Andreas Hausheer. Die Stawiko will nun doch nicht mit der Giesskanne Abgangsentschädigungen ausrichten, sondern nur bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl.
- Bei § 7 Abs. 4 folgt sie dem Antrag Hausheer/Gössli. Zwar weicht die neue Formulierung inhaltlich von ihrem Vorschlag gemäss erster Lesung ab, die Stawiko ist heute aber zur Überzeugung gelangt, dass der genannte Antrag klipp und klar ist und einen einfachen Vollzug gewährleistet.
- Den Antrag der SVP-Fraktion, § 7 gänzlich zu streichen, lehnt die Stawiko ab.
- Bei § 27, wo es um die Richterinnen und Richter geht, ist die Haltung der Stawiko kongruent mit jener zu § 7: Bei Abs. 1 unterstützt sie den Antrag Hausheer, bei Abs. 5 folgt sie wiederum dem Vorschlag Hausheer/Gössli, und konsequenterweise lehnt sie auch in Zusammenhang mit den Richterinnen und Richtern den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab.

Alois Gössi spricht gleich zu allen Anträgen. In der ersten Lesung beschloss der Rat sehr knapp, dass bei der Abgangsentschädigung an Regierungsräte und Richter erst eine Rückzahlung erfolgen soll, wenn das neue Einkommen inkl. Abgangsentschädigung von sechs Monaten ein Jahresgehalt überschreitet. Hier wird die Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern mit einem Jahreseinkommen verglichen.

Ziel der Regelung sollte sein, dass ein Regierungsrat oder Richter während sechs Monaten eine Entschädigung in der Höhe seines vormaligen Gehalts erhält. Erzielt er während dieser Zeit ein neues, zusätzliches Einkommen, soll die Abgangsentschädigung um diesen Betrag gekürzt werden. Mit dem Antrag Hausheer/Gössli wird die Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern an ein erzielttes Einkommen, sei es der Lohn an einer neuen Stelle oder Geld aus der Arbeitslosenversicherung, angerechnet. Die Bemessungsgrundlage zwischen der Bezahlung der Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern und der Dauer der Anrechnung ist also gleich gross, was Sinn macht. Kurt Balmer wird einen konnexen Antrag stellen, dass die Arbeitslosengelder an die Abgangsentschädigung anzurechnen seien, auch wenn sie nicht geltend gemacht werden. Dem kann der Votant auch zustimmen. In diesem Sinne bittet er, dem Antrag Hausheer/Gössli zu folgen.

Ein zweiter Antrag des Votanten will, dass die Abgangsentschädigungen bei den Richtern nur noch ausbezahlt werden, wenn diese gegen ihren Willen vor Erreichen der Altersgrenze nicht wiedergewählt werden. Im Kanton Zug gibt es 21 vollamtliche Richter. Bei dieser grossen Zahl ist es normal, dass es ab und zu vorzeitige freiwillige Rücktritte gibt, beispielsweise beim Wechsel in eine selbständige Tätigkeit oder wegen der Berufung an ein höheres nationales Gericht. Der Votant ist klar der Meinung, dass in solchen Fällen keine Abgangsentschädigung bezahlt werden soll. Was vielleicht untergegangen ist: Die Richter haben schon heute keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie freiwillig zurücktreten.

Während sich der Antrag Gössi nur auf die Richter bezieht, hat Andreas Hausheer sinngemäss den gleichen Antrag sowohl für die Regierungsräte als auch für die Richter eingereicht. Beide Antragsteller möchten bei einem freiwilligen Rücktritt von Richtern keine Abgangsentschädigung ausrichten. Beim Antrag Gössi fehlt jedoch – wie die Stawiko bemerkt hat – die Definition der Abgangsentschädigung, die in der ersten Lesung beschlossen wurde. In diesem Sinn macht der Votant beliebt, den Antrag Hausheer zu unterstützen, da er seinen eigenen Antrag ja nicht zurückziehen kann.

Die Frage, ob den Regierungsräten eine Abgangsentschädigung ausbezahlt werden soll oder nicht, war in der SP-Fraktion sehr umstritten. Schlussendlich sprach sich eine knappe Mehrheit dagegen aus.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** dankt der Stawiko für die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern. Es ist den Gerichten ein Anliegen, dass die vom Volk gewählten Behördenmitglieder bezüglich einer allfälligen Abgangsentschädigung gleich behandelt werden, wie immer diese im Detail aussieht. Der Antrag von Alois Gössi widerspricht diesem Grundsatz. Zu den übrigen Anträgen will sich der Obergerichtspräsident nicht äussern; man spricht ja – um eine Aussage des Landammanns in der ersten Lesung zu übernehmen – nicht gerne in die eigene Tasche.

Silvia Thalmann geht davon aus, dass sie den Rat kaum von ihrer Haltung wird überzeugen können, will es aber trotzdem versuchen. § 7 Abs. 1 Rechtsstellungsgesetz und § 27 Personalgesetz legen fest, wer eine Abgangsentschädigung erhält. Die Anträge auf die zweite Lesung sehen vor, dass dies nur bei unfreiwilligem Rücktritt geschehen soll. Die Votantin ist der Ansicht, dass man diesbezüglich grosszügiger sein und am Ergebnis der ersten Lesung festhalten sollte. In Abs. 4 hingegen sollte man strenger sein: Wenn jemand in einer neuen Tätigkeit – beispielsweise aufgrund einer Berufung – ein neues Einkommen erzielt oder aber – wie es Kurt Balmer vorschlagen wird – eine Arbeitslosenentschädigung bezieht, sollte man strenger sein. Es wird immer wieder mit der Privatwirtschaft verglichen. Wenn dort eine Kaderperson sich nach zwölf oder sechzehn Jahren beruflich neu orientiert, sucht man eine faire Lösung. Diese Personen lassen sich nicht vom RAV betreuen, sondern es wird ihnen zumindest teilweise ein *Outplacement* finanziert, braucht es doch eine gewisse Zeit, um eine neue Stelle zu finden. Man kann diesen Vergleich hier durchaus wagen, und die Votantin macht deshalb beliebt, in Abs. 1 am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten und in Abs. 4 strenger zu verfahren.

Andreas Hausheer möchte sich noch zu § 7 Abs. 4 äussern. Die erste Lesung verlief in diesem Punkt etwas seltsam, wurde da doch plötzlich von der Arbeitslosenversicherung etc. gesprochen, und der Votant kündete schon damals an, dass man auf die zweite Lesung hin mehr Klarheit schaffen werden müsse. Der Antrag Hausheer/Gössi wurde von der Finanzdirektion gegengelesen, aber nun wird Kurt Balmer einen noch klareren Vorschlag unterbreiten. Der Votant und auch die CVP-Fraktion werden den Antrag Balmer unterstützen.

→ Der Rat genehmigt mit 47 zu 17 Stimmen den Antrag von Andreas Hausheer zu § 7 Abs. 1.

§ 7 Abs. 4

Kurt Balmer legt nun endlich seinen bereits mehrmals erwähnten Antrag vor. Er war an der ersten Lesung nicht anwesend und hat sich erst nachträglich anhand des Protokolls mit der Angelegenheit befasst. Insbesondere die Voten aus den Reihen der SVP-Fraktion haben ihn zum Schluss geführt, dass die Arbeitslosenentschädigung in die Lösung integriert werden sollte. Der Vorschlag Hausheer/Gössi beinhaltet das «erzielte Einkommen». Zwar gehört eine Arbeitslosenentschädigung auch zum Einkommen und wird mitberücksichtigt. Eine gewisse Problematik besteht aber darin, dass ein abtretendes Regierungsratsmitglied es für nicht statusgerecht halten könnte, stempeln zu gehen, und bewusst auf Gelder der Arbeitslosenversicherung verzichtet. Nach dem Vorschlag Hausheer/Gössi müsste in diesem Fall die Arbeitslosenentschädigung, auf die mutwillig verzichtet wurde, nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund stellt der Votant ergänzend zum Antrag Hausheer/Gössi den konnexen **Antrag** auf folgende Formulierung einerseits bei § 7 Abs. 4 Rechtstellungsgesetz, andererseits bei § 27 Abs. 5 Personalgesetz: «Die

Abgangsentschädigung ist um ein erzielttes Einkommen *oder einen Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung* während 6 Monaten [...]» Mit dieser Präzisierung ist davon auszugehen, dass der allfällige Arbeitslosenanspruch auf jeden Fall berücksichtigt wird. Natürlich könnte man noch weiter gehen und auch einen mutwilligen Verzicht auf Einkommen – beispielsweise mit der Abmachung mit dem neuen Arbeitgeber, die ersten sechs Monate unentgeltlich, die nächsten sechs Monate dann aber zum doppelten Lohn zu arbeiten – abdecken. So weit möchte der Votant aber definitiv nicht gehen, es soll nur der mutwillige Verzicht auf den Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. In diesem Sinn bittet der Votant um Unterstützung für seine Ergänzung.

- Der Rat stimmt dem Ergänzungsantrag von Kurt Balmer mit 47 zu 19 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt dem gemäss Antrag Balmer ergänzten Antrag Hausheer/Gössi mit 62 zu 0 Stimmen zu.

Oliver Wandfluh stellt namens der SVP Fraktion den **Antrag**, § 7 komplett zu streichen. Der ursprüngliche Zweck der Abgangsentschädigung gemäss Art. 339b ff. OR war das Auffangen von arbeitnehmerischen Härtefällen eines Arbeitsverhältnisses. Gerade in Zeiten, in denen der Kanton den Gürtel finanziell enger schnallen muss und die Regierung in ihren Sparprogrammen von der Bevölkerung Zugeständnisse in Form von neuen Steuern sowie Steuer-, Gebühren- und Tarifierhöhungen verlangt, findet es die SVP-Fraktion störend und vom Regierungsrat unsensibel, dass er nicht – wie für den Stadtrat von Zug und den Regierungsrat verschiedener Kantone bereits umgesetzt – ganz auf die nicht mehr zeitgemässe Abgangsentschädigungen verzichtet. Die vorgeschlagene Lösung ist eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Personen, die ohnehin besser gestellt sind. Ungerechtfertigt ist sie auch mit Blick darauf, dass die Regierung aktuell im ganzen Kanton für die Zustimmung zum Sparprogramm 2 weibelt und in naher Zukunft dem Kantonsrat ein Sparprogramm 3 vorlegen wird, womit bei den Verwaltungsangestellten massiv gespart werden soll. Hier hätte sich die SVP-Fraktion gewünscht, dass die Regierung mit gutem Beispiel vorangeht. Es ist noch keine vier Monate her, seit der Kantonsrat das Sparprogramm 2 beriet, und die Voten der Regierungsratsmitglieder klingen dem Votanten noch jetzt in den Ohren: «Jeder muss seinen Beitrag leisten!» Der Votant war am Montag in Baar an der Informationsveranstaltung zum Sparpaket 2, und die erste Folie der regierungsrätlichen PowerPoint-Präsentation hat ihn im Zusammenhang mit der heute zur Diskussion stehenden Abgangsentschädigung doch sehr überrascht. Da stehen folgende Argumente für das Sparprogramm 2:

- Nötiges von Wünschbarem trennen.
- Nicht über den Verhältnissen leben.
- Sich nicht aus der Verantwortung stehlen.
- Alle Verwaltungseinheiten müssen sparen.
- Jeder muss seinen Beitrag leisten.

Letzteres ist der Lieblingspruch des Votanten. Der Regierungsrat besteht aber – im Gegensatz zu seinen Ansprüchen an die Verwaltung und die Bevölkerung, die massive Einsparungen hinnehmen müssen – auf seiner Abgangsentschädigung. Bei sieben Regierungsräten geht es um eine Summe von knapp 2 Millionen Franken, die vom Steuerzahler berappt werden müssen. Der Votant kann versichern: Das versteht der normale Arbeitnehmer und Steuerzahler – also die Wählerschaft – nicht. Wie gehört, kommt auch ein Regierungsrat in den Genuss von Arbeitslosenentschädigung. Sie beträgt im Falle der Regierungsräte das Maximum von 148'200

Franken im Jahr. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Zuger Steuerzahlers beträgt nicht die Hälfte davon. Die SVP-Fraktion ist der Meinung: So geht das nicht. Dem Votanten ist aus den letzten zwanzig Jahren kein Regierungsrat bekannt, der nicht vor seiner Pensionierung das Amt abgab, nicht direkt nach Bern berufen wurde oder nach seiner Regierungstätigkeit – ob bei freiwilligem Rücktritt oder bei Nichtwiederwahl – nicht direkt einen Job in der Privatwirtschaft angenommen hat. Es gibt also keinen vernünftigen Grund, die nicht mehr zeitgemässen goldenen Fallschirme, sprich Abgangsentschädigungen, aufrecht zu erhalten. Da der Regierungsrat aber nicht von sich aus bereit ist, seinen Beitrag zu leisten, sollte der Kantonsrat die Verantwortung übernehmen und die Courage haben, die unzeitgemässen Abgangsentschädigungen ganz zu streichen.

Die SVP-Fraktion appelliert an die Verantwortung des Kantonsrats gegenüber seinen Wählern und an seinen gesunden Menschenverstand und bittet den Rat, den Antrag auf Streichung der überzessenen und unzeitgemässen Abgangsentschädigungen zu unterstützen

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** möchte klarstellen, dass der Regierungsrat durchaus seinen Beitrag zum Sparprogramm leistet. Man kann auf Seite 7 des Stawiko-Berichts lesen, dass auf die zusätzlichen Sparbeiträge bei der Pensionskasse verzichtet wird, was im Entlastungsprogramm 2 mit 270'000 Franken zu Buche schlägt; welcher Betrag dabei auf das einzelne Regierungsratsmitglied entfällt, lässt sich nicht sagen, da die Sparbeiträge vom Alter etc. abhängig sind. Überschlagsmässig verzichtet aber jedes Mitglied des Regierungsrats mit dieser Vorlage auf 20 bis 25 Prozent seines Einkommens. Das sei auch zuhanden der Medienvertreter hier in aller Deutlichkeit festgehalten. Es trifft nicht zu, dass die Regierung sich selber nicht am Entlastungsprogramm beteiligt.

Andreas Hostettler kann die Argumentation von Oliver Wandfluh verstehen: Aus der Sicht eines einfachen Arbeitnehmers ist der zusätzliche Verdienst während sechs Monaten unverständlich. Man spricht hier aber nicht von einem einfachen Mitarbeiter, sondern vom Topkader. Der Regierungsrat führt einen grossen Betrieb mit vielen Mitarbeitern und trägt die finanzielle Verantwortung. Da braucht es auch eine Salärgestaltung, welche dieser Aufgabe entspricht und mit welcher die Regierungsratsmitglieder mit ihrem Können und ihren Fähigkeiten auch in einem privatwirtschaftlichen Betrieb rechnen könnten. Ein Spitzenmitarbeiter arbeitet auch dort nicht zum Lohn eines Hilfsarbeiters, sondern verlangt ein angemessenes Salär, andernfalls wird er die Stelle nicht annehmen. Man muss also die Relation beachten: Es geht hier um das Topkader, nicht um einfache Mitarbeiter. Der Votant empfiehlt deshalb auch im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der SVP abzulehnen.

Es ist nicht so, dass **Oliver Wandfluh** irgendjemandem die vorgeschlagene Lösung missgönnen würde, aber sie ist einfach nicht mehr zeitgemäss. Ein Regierungsrat, der vier Jahre im Amt ist, verdient in dieser Zeit knapp 1,2 Millionen Franken; in acht Amtsjahren ist es das Doppelte. Dieser Verdienst müsste doch eigentlich auch für den Fall reichen, dass er keinen unmittelbaren beruflichen Anschluss findet und 148'000 Franken Arbeitslosenentschädigung erhält.

Für **Esther Haas** ist es ein Anliegen, eine Lanze für die Arbeit der Regierung zu brechen. Mit einem jährlichen Einkommen von 280'000 Franken ist ein Mitglied des Regierungsrats nicht überbezahlt. Und es hier um eine Abgangsentschädigung bei einem unfreiwilligen Rücktritt, also bei einer Nichtwiederwahl. Eine solche Entschädigung ist gerechtfertigt.

Thomas Lötscher hält fest, dass Anträge auf die zweite Lesung ein gewisses Risiko in sich tragen: In der ersten Lesung bespricht man die Vorlage als Ganzes, während in der zweiten Lesung oft Einzelanträge gestellt werden. Der Vorschlag einer Abgangsentschädigung steht in klarem Zusammenhang mit der Idee, bei Abgängen von Regierungsräten eine Situation zu schaffen, wie man sie auch in der Privatwirtschaft kennt. Dort arbeitet man auf dieser Stufe mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Insofern war auch die Präzisierung von Alois Gössi und Andreas Hausheer richtig und wichtig. Man will also in die bestehenden Systeme einen Mechanismus einbauen, dass der Lohn während sechs Monaten weiterbezahlt wird. Das ist richtig und fair – und es ist mit Blick auf die Privatwirtschaft vor allem auch zeitgemäss. Es besteht hier ein gewisses Risiko, dass die Diskussion in eine Neiddebatte abdriftet. Der Votant bittet, die ursprüngliche Absicht, die man mit der Abgangsentschädigung verfolgte, nicht aus den Augen zu verlieren.

Für Landammann **Heinz Tännler** haben die zwei letzten Votanten den Nagel auf den Kopf getroffen. Anlass für die zur Debatte stehende Vorlage waren drei parlamentarische Vorstösse, worin es auch um die Gleichbehandlung der vom Volk gewählten Behörden ging; die Regierung – das sei hier klar festgehalten – hat allen diesen Vorstössen zugestimmt.

Im vorliegenden Paragraphen geht es um die Situation, dass jemand unfreiwillig aus dem Amt scheidet – mit anderen Worten: Es geht um eine Kündigung. Dabei handelt es sich – wie schon gesagt wurde – um eine Stelle im Topkader, die sicherlich mit der Stelle eines Amtsleiters oder einer Amtsleiterin verglichen werden kann. Für Amtsleitende gilt gemäss Personalgesetz eine sechsmonatige Kündigungsfrist. Für das Topkader, also einen Regierungsrat, aber soll nun, wenn er nicht mehr gewählt wird und unfreiwillig aus dem Amt scheidet, gemäss Antrag der SVP eine Kündigungszeit von zwei Monaten gelten. Die Topkader sollen diesbezüglich also drei Mal schlechter gestellt werden als die ihnen unterstellten Amtsleitenden. Diese Überlegung möchte der Landammann im Namen des Regierungsrats hier doch noch platzieren.

- Der Rat lehnt die von der SVP-Fraktion beantragte komplette Streichung des bereinigten § 7 mit 46 zu 19 Stimmen ab.

Personalgesetz

§ 27 Abs. 1

Alois Gössi teilt mit, dass er seinen Antrag zu § 27 Abs. 1 zurückzieht und den Antrag von Andreas Hausheer unterstützt.

- Der Rat genehmigt mit 60 zu 0 Stimmen den Antrag von Andreas Hausheer.

§ 27 Abs. 5

Der **Vorsitzende** fragt den Rat, ob er damit einverstanden sei, dass die von Kurt Balmer beantragte Ergänzung analog zu § 7 Abs. 4 Rechtsstellungsgesetz in den Antrag Hausheer/Gössi integriert wird.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- Der Rat stimmt dem gemäss Antrag Balmer ergänzten Antrag Hausheer/Gössi mit 64 zu 0 Stimmen zu.

Oliver Wandfluh teilt mit, dass die SVP-Fraktion ihren Antrag auf komplette Streichung von § 27 Personalgesetz zurückzieht. Er glaubt im Übrigen nicht, dass der eben gefällte Beschluss im Abstimmungskampf zum Sparpaket 2 hilfreich sein wird.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 65 zu 1 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die folgenden parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vorliegen:

- Die erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats (Vorlage 2243.1 - 14317) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die teilweise erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage 2303.1 - 14469) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die teilweise erheblich erklärte Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (Vorlage 2373.1 - 14632) sei als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat schreibt die drei genannten Motionen stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 596** Traktandum 4.1: **Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend keinen Kostenvorschuss bei Kostenbefreiung**
Vorlage: 2668.1 - 15274 (Motionstext).

Kurt Balmer zeigt sich erstaunt darüber, dass die Motionärin heute abwesend ist. Er stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. In Verwaltungsverfahren kann die Behörde mit einem grossen Ermessensspielraum von demjenigen, der eine Amtshandlung verlangt, einen Kostenvorschuss einfordern. Die Motionärin will nun eine bereits klar ausformulierte, jedoch in zweifacher Hinsicht widersprüchliche Änderung. Der erste Widerspruch liegt – wenn man den Vorschlag umsetzen würde – darin, dass die Bevorschussung zwar entfallen würde, nachher aber eventuell doch wieder Kosten auferlegt werden könnten. Der Vorschlag ist überhaupt nicht durchdacht. Die nachherige Kostenaufgabe wurde nicht berücksichtigt, und die Behörde hätte zudem ein erhöhtes Inkassorisiko.

Der zweite Widerspruch: Es wird verlangt, dass für die Kostenbefreiung die Voraussetzungen gemäss § 25 vorliegen. Es bleibt völlig unklar, welche Voraussetzungen – die Mehrzahl ist wichtig – gemeint sind, wenn bei der Kostenbefreiung eine

einzigste Voraussetzung reicht, es beim Kostenvorschuss aber zwei oder mehrere Voraussetzungen braucht. Der Vorschlag ist also schlecht formuliert. Aber selbst wenn die erwähnte Frage geklärt wäre, bleibt aufgrund des Hinweises auf § 25 völlig offen, was passieren würde, wenn nur eine Kostenherabsetzung erfolgt. Dann wäre eigentlich eine reduzierte Bevorschussung logisch, die Motionärin verlangt in diesem Fall inkonsequenterweise aber eine volle Vorschussbefreiung. Das geht nicht auf. Heute hat die Behörde sowohl für den Kostenvorschuss als auch für die definitive Kostenaufgabe einen relativ grossen Ermessensspielraum – und dabei soll es bleiben. Die Motionärin verlangt im Prinzip auch keine Kostenbefreiung, obwohl dies vielleicht ihr eigentliches Anliegen wäre. Das wird aber nicht gesagt, wohl damit die Klientenbewirtschaftung zulasten der Allgemeinheit noch besser möglich ist. Die vorliegende Motion ist überflüssig, schafft grosse Verwirrung und passt überhaupt nicht in die Gegenwart mit dem – aktuell etwas umstrittenen – Entlastungspaket. Der Votant bittet namens der CVP-Fraktion, die Motion nicht zu überweisen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass eine Nichtüberweisung ein Quorum von zwei Drittel der Stimmenden benötigt.

→ Der Rat lehnt die Überweisung der Motion mit 55 zu 1 Stimmen ab.

597 Traktandum 4.2: **Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Persönlichkeitswahl des Regierungsrats**

Vorlage: 2669.1 - 15275 (Motionstext).

Jürg Messmer erinnert daran, dass der Kanton Zug vor nicht allzu langer Zeit ein neues Wahlgesetz einfuhrte. Das Resultat davon war eine grosse Zahl von ungültigen oder falsch ausgefüllten Wahlzetteln. Nun wird eine Motion eingereicht, welche eine proportionale Persönlichkeitswahl des Regierungsrats wünscht. Allerdings ist die heutige Majorzwahl bereits eine Persönlichkeitswahl: Man gibt als Wähler jener Person seine Stimme, die man unterstützen möchte. Die Rechenbeispiele auf Seite 2 der Motion konnte der Votant – er hat zugegebenermassen kein Mathematikstudium absolviert – schlichtweg nicht nachvollziehen, und er geht davon aus, dass es den Wählerinnen und Wählern, die sich vielleicht zehn Minuten lang mit der Sache beschäftigen, gleich ergehen wird. Und es ist absehbar, dass mit dem vorgeschlagenen Verfahren das Ergebnis der Wahl lange unklar bleibt. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. Sie ist nicht umsetzbar und schlichtweg eine Katastrophe.

Cornelia Stocker stellt namens der FDP-Fraktion ebenfalls den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Zum einen ist es noch keine fünf Jahre her, seit sich das Zuger Volk für das Majorzwahlssystem ausgesprochen hat. Zum andern ist ein System, das auf einer ganzen A4-Seite erklärt werden muss, schlichtweg *Chabis*. Eigentlich wollte die FDP-Fraktion die Motionärin heute bitten, das System in zwei, drei Sätzen zu erklären – wobei die Votantin aber annimmt, dass die Erklärung zwanzig Minuten in Anspruch nehmen würde. Sie bittet den Rat um Unterstützung des Nichtüberweisungsantrags.

Barbara Gysel äussert sich nicht zur Überweisung der Motion, sondern möchte dazu aufrufen, mit einem gewissen Respekt über parlamentarische Vorstösse zu sprechen. Sie findet es unangemessen, das Wort «Chabis» zu verwenden und das

Anliegen als zu kompliziert zu bezeichnen. Es gibt im Kantonsrat viele Geschäfte, die nicht mit zwei, drei Sätzen erklärt werden können. Die Votantin appelliert deshalb an den Respekt, auch wenn eine Person abwesend ist. Es gehört sich für den Rat, sich etwas kultivierter zu äussern.

Für **Manuel Brandenburg** war das Votum seiner Vorrednerin nun wirklich *Chabis*. Die vorangehenden Voten waren durchaus anständig, und «Chabis» ist ein völlig normales schweizerdeutsches Wort, das man in jeder Diskussion – auch im Parlament – verwenden kann. Auch das von Jürg Messmer mit Blick auf die Folgen des in der Motion angedachten Wahlsystems verwendete Wort «Katastrophe» war anständig. Der Rat ist der Repräsentant der Stimmbürger, der Herrschaft, und er sollte sich keine Maulkörbe auferlegen. Es gibt hier keine Sprachpolizei.

Der **Vorsitzende** hält wiederum fest, dass eine Nichtüberweisung ein Quorum von zwei Drittel der Stimmenden benötigt.

→ Der Rat lehnt die Überweisung der Motion mit 54 zu 6 Stimmen ab.

598 Traktandum 4.3: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Vereinbarkeit von «genderfit» mit der weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates und weiteren Aspekten (z. B. staatliche Finanzierung) von «genderfit»**
Vorlage: 2667.1 - 15273 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

599 Traktandum 4.4: **Interpellation der FDP-Fraktion betreffend die bisherigen Erfolge für mehr Fairness beim NFA**
Vorlage: 2674.1 - 15286 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 6

Geschäfte betreffend das Verwaltungsgericht des Kantons Zug

600 Traktandum 6.1: **Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018**
Vorlage: 2643.1 - 15215 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald sowie Aldo Elsener. Er hält fest, dass es in Traktandum 6.1 um die Validierung einer Ergänzungswahl handelt: Am 5. Juni 2016 wurde Aldo Elsener vom Volk zum Verwaltungsrichter gewählt. Der Kantonsrat muss nun feststellen, dass diese Wahl in rechtlich einwandfreier Form stattgefunden hat, und die Wahl für gültig erklären.

→ Der Rat erklärt die Wahl von Aldo Elsener zum Mitglied des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 stillschweigend für gültig und validiert sie.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Aldo Elsener damit definitiv gewählt ist und wünscht ihm viel Erfolg bei dieser fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit. (*Der Rat applaudiert.*)

Traktandum 6.2: **Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2013–2018) und Wahl des Verwaltungsgerichtspräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2013–2018**

Vorlage: 2673.1 - 15285 (Bericht und Antrag Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald per Ende Oktober 2016 seinen Rücktritt als Richter und Präsident des Verwaltungsgerichts erklärt hat. Auch hat der Rat eben die Wahl von Aldo Elsener zum Mitglied des Verwaltungsgerichts validiert. Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat für die Dauer von sechs Jahren die hauptamtlichen Richterinnen und Richter aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts. Er bestimmt also, welche der vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern hauptamtlich tätig sein sollen.

Der Rat nimmt nun die Wahl eines hauptamtlichen Richters am Verwaltungsgericht sowie die Wahl der Verwaltungspräsidentin oder des Verwaltungspräsidenten für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 vor. Für beide Wahlen gilt gemäss § 85 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung: Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Der Kantonsratspräsident nimmt an den Wahlen teil.

Die Stimmzählenden verteilen die Wahlzettel für die folgenden Wahlen. Der **Vorsitzende** bittet die Ratsmitglieder, auf beiden Wahlzetteln die Person ihrer Wahl mit Namen und Vornamen aufzuschreiben. Wird eine nicht wählbare Person aufgeschrieben, ist der betreffende Wahlzettel ungültig. Es handelt sich hier um echte Wahlen und nicht nur um Bestätigungswahlen. Es muss somit nicht «Ja» oder «Nein», sondern Name und Vorname auf den Wahlzettel geschrieben werden.

601 Traktandum 6.2.1: **Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters am Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsdauer 2013–2018**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Justizprüfungskommission beantragt, Aldo Elsener für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 zum hauptamtlichen Richter am Verwaltungsgericht zu wählen. Wählbar ist nur ein Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Nach dem Einsammeln der Stimmzettel und der Auszählung der Stimmen durch die Stimmzählenden teilt der **Vorsitzende** das Wahlergebnis mit:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
71	69	5	0	64	33

Stimmen haben erhalten:	Anzahl Stimmen
Aldo Elsener	62
Matthias Suter	2

→ Der Rat wählt Aldo Elsener für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 zum hauptamtlichen Richter am Verwaltungsgericht.

Der **Vorsitzende** gratuliert Aldo Elsener zur Wahl und wünscht ihm viel Erfolg bei dieser anspruchsvollen Tätigkeit. *(Der Rat applaudiert.)*

602 Traktandum 6.2.2: **Wahl des Verwaltungsgerichtspräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2013–2018**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Justizprüfungskommission beantragt, Aldo Elsener zum Verwaltungsgerichtspräsidenten für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 zu wählen. Wählbar ist auch hier nur ein Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Nach dem Einsammeln der Stimmzettel und der Auszählung der Stimmen durch die Stimmzählenden gibt der **Vorsitzende** das Wahlergebnis bekannt:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
71	69	5	0	64	33

Stimmen haben erhalten:	Anzahl Stimmen
Aldo Elsener	59
Matthias Suter	5

→ Der Rat wählt Aldo Elsener für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

Der **Vorsitzende** gratuliert Aldo Elsener zur ehrenvollen Wahl und wünscht ihm viel Erfolg bei der Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit. *(Der Rat applaudiert, und die Ehrendame überreicht Aldo Elsener einen Blumenstrausss.)*

Der neu gewählte Verwaltungsgerichtspräsident **Aldo Elsener** richtet die folgenden Worte an den Kantonsrat:

«Ich danke Ihnen herzlich für meine Wahl zum hauptamtlichen Richter und zum Präsidenten des Zuger Verwaltungsgerichts. Ich freue mich sehr, getragen von Ihrem Vertrauen dieses anspruchsvolle Amt antreten zu dürfen. Ich werde mich anstrengen, es mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Das Verwaltungsgericht ist für die Bürgerinnen und Bürger da. Demnächst feiert es seinen vierzigsten Geburtstag. Zusammen mit dem Ober-, Kantons- und Strafgericht bildet es die dritte Säule unseres Staatswesens. In meiner neuen Funktion möchte ich mit Herz und Verstand dazu beitragen, dass unser demokratischer und freiheitlicher Rechtsstaat erhalten und gestärkt wird. Ich versichere Ihnen: Der Kantonsrat und insbesondere seine Justizprüfungskommission werden in mir stets einen konstruktiven, verantwortungsbewussten Partner finden. Dies gilt natürlich auch im Verhältnis zum Regierungsrat, auch wenn das Gericht Entscheide der Regierung im Falle von Beschwerden natürlich unabhängig, unparteiisch und völlig neutral beurteilen muss.

Ihre Wahl ehrt mich, Ihr Vertrauen stärkt mich und macht mir Mut für meine Tätigkeit. Ich erkläre Annahme der Wahl.» *(Der Rat applaudiert.)*

603 Traktandum 6.3: Verabschiedung von Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald

Pirmin Frei würdigt den scheidenden Verwaltungsgerichtspräsidenten wie folgt:

«Einen Gerichtspräsidenten zu verabschieden, gehört zu den höchsten Ehren, die einem Mitglied dieses Rates zuteil werden kann. Ich danke dafür. Ich fühle mich geschmeichelt. Der Respekt ist freilich gross, zum einen weil schon im antiken Griechenland die Laudatio als die Königsdisziplin der Redekunst galt; zum anderen weil mich mit dem abtretenden Dr. Peter Bellwald mehr verbindet als die Achtung vor dem hohen Amt. Denn vor rund zwanzig Jahren bewegten wir uns auf demselben beruflichen Parkett, nämlich beide als Gerichtsschreiber im Gerichtsgebäude an der Aa:

- Peter Bellwald am Verwaltungsgericht, zuoberst im Gebäude, geheimnisvoll versteckt hinter einer Milchglasscheibe, hinter der brisant-komplexe staats- und verwaltungsrechtliche Fragen reflektiert, kolloquiert und redigiert wurden; ich selbst am Kantonsgericht, zuunterst im Gebäude, wo zuweilen schon vor den Gerichtssälen die Fetzen flogen und psychotherapeutische Qualitäten oft mehr denn juristische gefragt waren;
- er bereits ausgestattet mit Doktorhut – sein Dissertationsthema lautete: «Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten» –, ich selbst mit Abschluss lic.iur. HSG, wobei schon damals nur wirklich böse Zungen behaupteten, «HSG» stehe für «halb so gut»;
- er rein erscheinungsmässig schon sympathisch gerundet, respektabel meliert und fein frisiert, ich dagegen militärisch ausgemergelt und des intensiven Helmtragens wegen zunehmend mit der Frage beschäftigt, ob es angesichts des dünner werdenden Haupthaars nicht ratsam wäre, den Scheitel von der Seite an den Hinterkopf zu verlegen und das Verbleibende von hinten nach vorne zu arrondieren.

Ich lüge nicht: Peter Bellwald war für mich damals ein Vorbild, dem nachzueifern es sich lohnte. Was mich an Peter Bellwald aber fast am meisten imponierte, war, dass er sich damals im Umfeld des Gerichts sehr oft in spürbar wohlgesinnter Damenbegleitung bewegte. Der Nachrichtendienst meldete mir, dass es sich bei den Damen um Sekretärinnen des Verwaltungsgerichts handelte, die ihren Gerichtsschreiber, einem Hofstaat gleich, ehrerbietig zum Mittagessen ins nahegelegene Restaurant Aabächli begleiteten. Man hätte gut und gerne vermuten können, es hätte in jenen Tagen im Aabächli täglich «Hähnchen im Körbchen» gegeben. Welch' Perspektiven eröffneten sich mir da!

Begegneten wir uns ausserhalb des Milchglases, grüssten wir uns jeweils mit förmlichem «Guten Tag, Herr Kollege». Dies änderte sich, als wir beide einmal Gast am Weihnachtessen der CVP-Fraktion waren. Fraktion und Gäste mussten sich das Essen mit vorgängigem gemeinsamem Singen von Weihnachtsliedern verdienen. Der Chorleiter reihte mich als – sagen wir mal – «situativ modulierenden Tenor» direkt neben Meistersänger Bellwald ein. Im Anschluss an dieses – ich muss es leider zugeben – gescheiterte Gesangsexperiment bot mir Peter Bellwald das vertrauensvolle «Du» an – ich vermute, aus Mitleid.

Trotz phantastischer Aussichten verliess ich das Gericht, und die beruflichen Wege von Peter Bellwald und mir trennten sich. Er wurde nach siebzehn Jahren als Verwaltungsgerichtsschreiber und Kanzleivorsteher bzw. Generalsekretär 1997 zum Verwaltungsrichter gewählt und übernahm sechs Jahre später, im Juli 2003, das Präsidium des Verwaltungsgerichts von Dr. Albert Dormann. Seine immense Erfahrung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, sein orientierungssicherer juristischer Kompass, vor allem aber seine menschliche Ausgewogenheit prädestinierten ihn für dieses Amt, das er nun während rund dreizehn Jahren ausgeübt hat.

Innerhalb des Gerichts befasste sich Peter Bellwald mit praktisch allen verwaltungsrechtlichen Themen, war zuletzt Einzelrichter im Ausländer- und im Steuerrecht, leitete die verwaltungs- und die abgaberechtliche Kammer persönlich und half immer wieder auch in der sozialversicherungsrechtlichen und der fürsorgerechtlichen Kammer aus.

Wir – oder mindestens die Nicht-JPK-Mitglieder unter uns – begegneten Peter Bellwald in diesem Saal in der Regel einmal jährlich, nämlich bei der Behandlung des verwaltungsgerichtlichen Rechenschaftsberichts. Nun, die Güte eines Dirigenten misst man auch an der Unaufgeregtheit seines Auftritts vor seinem Orchester. Ich wage die Analogie: Die Güte eines Gerichtspräsidenten misst man auch an der Unaufgeregtheit seines Rechenschaftsberichts. So bin ich denn im Hinblick auf die heutige Verabschiedung ins Archiv hinabgestiegen. Tatsächlich fand ich in den Rechenschaftsberichten der Amtszeit Bellwald keinen einzigen Hinweis auf irgendwelche Falleichen, auf Ohrfeigen aus Lausanne und auch keine personellen Querelen, ja nicht einmal arbeitsklimatisch heikle Liebeleien. Angesichts dieser Öde am Verwaltungsgericht blieb uns gar eine Interpellation von Kollege Kurt Balmer versagt – und das will was heissen! Doch genau hier liegt das grosse Verdienst von Peter Bellwald, der sein Gericht souverän lenkte, ohne es führen zu müssen; der Mitarbeitende gleichermassen forderte und förderte; der – einem Leuchtturm gleich – stets Übersicht wahrte und nie von oben herab, sondern stets mit Weitsicht urteilte. Das Spektakulärste an der Bellwald'schen Rechenschaft im Kantonsrat war jeweils der mündliche Vortrag, gespickt mit feinem Humor, durchaus melodios gehalten – er hätte ihn vermutlich auch singen können! –, vorgetragen allerdings in einem ziemlich urtümlichen, um nicht zu sagen kruden Hochdeutsch. Denn seine Walliser Herkunft kann Peter Bellwald bis heute nicht verleugnen.

Dies leitet über zur Frage, was Peter Bellwald denn überhaupt zu uns geführt hat. War er des Raclettes überdrüssig und sehnte sich, wie vor Jahren Sophia Loren, nach einer Baarer Räbe? Zog es ihn, den begnadeten Sänger, näher an damals gefeierte Musengrössen wie Peter Alexander oder gar Iwan Rebroff? Oder flüchtete er vielleicht gar vor dem Wolf? Weit gefehlt! Es war reiner Pragmatismus: Eine offene Praktikumsstelle in der Zuger Justiz und eine Schwester in Baar – mit Waschmaschine! – brachten ihn – für uns ein Geschenk – nach Zug. Seither hat er in Baar Wurzeln geschlagen, stets bedacht, kein Efeu an sich heran zu lassen; ist er vielen Menschen inner- und ausserhalb der Justiz, mit weisem, unaufdringlichem Rat zur Seite gestanden; und hat er seine sonore, wohltimbrierte Stimme verschiedenen Zuger Chören zur Verfügung gestellt, was ihm vor kurzem sogar die päpstliche Verdienstmedaille «Benemerenti» eingetragen hat.

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident, lieber Peter, der Kanton Zug hatte in Dir während 35 Jahren einen engagierten und loyalen Staatsdiener. Wir in diesem Saal durften – ich betone: durften – Dich als Verwaltungsrechts- und Justizspezialisten erleben und mit Dir zusammenarbeiten, und seit Deiner Ankunft in unserem Kanton hast Du Anteil genommen am Leben vieler Zugerinnen und Zuger, sei es als Richter, als Chorsänger und Chorleiter oder einfach als Mensch. Dafür gebühren Ihnen unser aller Dank und unsere uneingeschränkte Anerkennung. Gäbe es eine Zuger «Benemerenti»-Medaille, Du hättest auch diese verdient.

«Mit 65 Jahren, da fängt das Leben an.» So oder so ähnlich verewigte sich ein anderer Seelenverwandter von Dir. Wie recht er doch hatte! Mit Deiner Pensionierung per Ende dieses Monats eröffnen sich Dir nämlich blühende Lebensperspektiven. Mit Deinem Talent, Deiner Ausdauer und Deinem spirituellen *feu sacré* kannst Du Dir noch locker Deinen ehemals zurückgesteckten Studienwunsch Kirchenmusik erfüllen. Die Welt erwartet Dich, Deine Neugier und Deinen Entdeckergeist, und so schenkt Dir denn der Kanton ein gut dotiertes SBB-Bahnbillet, nutzbar für die ganze

Schweiz, also kein Streckenbillet ins Wallis. Und schliesslich lockt für Dich in Baar auch noch das allerhöchste Amt auf Erden: das des Räbevaters. Die Ehrendamen stehen schon bereit! Alles Gueti, heb's guet und bliib, wie d' bisch.» (*Der Rat applaudiert.*)

Peter Bellwald verabschiedet sich mit folgenden Worten vom Kantonsrat:

«Es ist nun an mir zu danken. Zu danken für eine sehr interessante Arbeit, die ich während fast 37 Jahren im Dienst des Kantons Zug leisten durfte. Ich danke vor allem dafür, dass Sie als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons für die Anliegen des Verwaltungsgerichts stets ein offenes Ohr hatten, sei es für Gesetzesänderungen oder für unsere Anliegen in finanzieller und personeller Hinsicht. Nur dank Ihrem Verständnis und Ihrer Unterstützung stehen wir heute als gut funktionierendes und effizientes Gericht da.

Ich habe mich während all der Jahre bemüht, ein guter Gerichtsschreiber, ein guter Richter und ein guter Präsident zu sein. Ein guter Richter ist wie ein guter Schiedsrichter. Er sollte das Spiel korrekt leiten, nicht durch auffälliges Pfeifen den Spielfluss stören oder unnötige Fehlentscheide fällen. Ein Schiedsrichter war dann gut, wenn man wenig oder gar nicht von ihm spricht. In diesem Sinn war ich all die Jahre bemüht, ein guter und auch unauffälliger Schiedsrichter zu sein. Ich habe versucht, weder mich noch das Verwaltungsgericht unnötig in den Vordergrund zu stellen. Wir hätten uns sicher zum Beispiel durch eine offensivere Publikationspraxis noch intensiver in den Fokus der Öffentlichkeit drängen können, doch dagegen sprachen in vielen Fällen die Interessen der betroffenen Parteien. Und die waren mir stets ebenso wichtig wie ein ungehemmtes Öffentlichkeitsprinzip.

Es war mir immer wichtig, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, denn niemand steht gerne am Ende eines Gerichtsverfahrens als dummer Verlierer da. Vielfach ist das auch gelungen, doch leider sind im öffentlichen Recht Vergleiche nicht ohne weiteres zulässig. Ich habe auch immer versucht, mich in die Person desjenigen hineinzufühlen, der vom Gericht eben nicht Recht bekommen hat. Wir haben jeweils in unseren Entscheiden auch die unterliegende Position zu würdigen versucht und nie eine andere Meinung in beleidigender oder herabwürdigender Weise kommentiert. Ich kann Ihnen auch versichern, dass alle Entscheide des Gerichts jeweils ohne Rücksicht auf die Person des Beschwerdeführers und ebenso ohne Rücksicht auf die betroffene Behörde gefällt wurden. Wir waren stets bemüht, möglichst gerecht zu entscheiden, doch Recht haben und Recht bekommen lässt sich in den wenigsten Fällen in völlige Übereinstimmung bringen. Jeder Betroffene hat nämlich ein subjektives Empfinden, was Recht ist und warum gerade er Recht hat. Und wenn das Gericht Recht gesprochen hat, so geschah dies jeweils im Wissen darum, dass Gerechtigkeit nur von Gott und nicht von weltlichen Richtern gewährt werden kann.

Abschliessen möchte ich mit dem Wunsch, dass Sie meinem Nachfolger das gleiche Verständnis und Wohlwollen entgegenbringen werden, welches ich geniessen durfte. Ich weiss um seine menschlichen und fachlichen Qualitäten. Er wird das Vertrauen, das Sie mit der heutigen Wahl in ihn gesetzt haben, nicht enttäuschen. Ich kann morgen Abend getrost in Pension gehen, denn am Verwaltungsgericht wird es übermorgen mindestens gleich gut, wenn nicht besser weitergehen. Ich danke nochmals allen herzlich, die während meiner Amtszeit im Kanton Zug Verantwortung getragen haben, vergelt's Gott.» (*Der Rat applaudiert.*)

An dieser Stelle wird die Sitzung unterbrochen. Die weiteren Traktanden werden am Nachmittag beraten.

